

25.08.21

AIS

Verordnung

des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales

Verordnung zur Änderung der Wahlordnung, der Wahlordnung Seeschifffahrt und der Verordnung zur Durchführung der Betriebsratswahlen bei den Postunternehmen

A. Problem und Ziel

Das am 18. Juni 2021 in Kraft getretene Gesetz zur Förderung der Betriebsratswahlen und der Betriebsratsarbeit in einer digitalen Arbeitswelt (Betriebsrätemodernisierungsgesetz) vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1762) sieht unter anderem Änderungen des Wahlrechts für die Wahl des Betriebsrats und der Jugend- und Auszubildendenvertretung vor. Außerdem erweitert es den Anwendungsbereich des vereinfachten Wahlverfahrens. Des Weiteren ist die Zahl erforderlicher Stützunterschriften für Wahlvorschläge in kleinen und mittleren Betrieben abgesenkt und in sehr kleinen Betrieben abgeschafft worden. Zudem ist die Anfechtung der Wahl wegen Unrichtigkeit der Wählerliste künftig ausgeschlossen, wenn hiergegen nicht zuvor ordnungsgemäß Einspruch eingelegt worden ist und die Anfechtenden nicht an der Einlegung des Einspruchs gehindert waren. Die Änderungen des Betriebsverfassungsgesetzes, die einen Bezug zum Wahlverfahren aufweisen, müssen in der Ersten Verordnung zur Durchführung des Betriebsverfassungsgesetzes (Wahlordnung – WO) vom 11. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3494), die durch Artikel 2 der Verordnung vom 23. Juni 2004 (BGBl. I S. 1393) geändert worden ist, sowie in der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Betriebsverfassungsgesetzes (Wahlordnung Seeschifffahrt – WOS) vom 7. Februar 2002 (BGBl. I S. 594) nachvollzogen werden.

Nicht nur für die Betriebsräte, sondern auch für die Wahlvorstände besteht im Zuge der zunehmenden Digitalisierung der Arbeitswelt ein Bedürfnis, Sitzungen auch mittels Video- und Telefonkonferenzen durchzuführen.

Eine hohe Beteiligung an Betriebsratswahlen stärkt die Mitbestimmung und gelebte Demokratie im Betrieb. Es ist deshalb wichtig, dass alle Wahlberechtigten an der Wahl teilnehmen können.

Für die Stimmabgabe bei der Betriebsratswahl in Präsenz sind die Stimmzettel in Wahlumschläge einzulegen. Die Wahlumschläge verursachen Kosten und verbrauchen natürliche Ressourcen.

Die Bestimmung des genauen Zeitpunkts, zu dem der Wahlvorstand beginnen muss, schriftlich abgegebene Stimmen in die Wahlurne einzulegen, ist in der Praxis bei den Wahlen, bei denen die Stimmabgabe in Präsenz und schriftlich möglich ist, mit erheblichen Unsicherheiten verbunden. Ebenso besteht ein Bedürfnis nach Klarstellung der Voraussetzungen, unter denen der Wahlvorstand bestimmen kann, bis wann ihm fristgebundene Erklärungen zugehen können.

B. Lösung

Die infolge des Betriebsrätemodernisierungsgesetzes erforderlichen Änderungen werden in der Wahlordnung und der Wahlordnung Seeschifffahrt umgesetzt.

Für den Wahlvorstand wird rechtssicher die Möglichkeit geschaffen, Sitzungen per Video- und Telefonkonferenz durchzuführen. Diese Möglichkeit wird auch für den Wahlvorstand, der die Wahl des Seebetriebsrats vorbereitet, übernommen. Bei der Wahl zur Bordvertretung besteht für die Übernahme dieser Regelung kein praktisches Bedürfnis, da der Wahlvorstand aufgrund seiner Anwesenheit an Bord des Schiffes in Präsenz tagen kann.

Die Richtigkeit der Wählerliste soll durch die Möglichkeit einer Berichtigung der Wählerliste noch am Tag der Wahl, bis zum Abschluss der Stimmabgabe, erhöht werden. Auch bei der Wahl der Bordvertretung soll eine Berichtigung der Wählerliste bis zum Zeitpunkt des Abschlusses der Stimmabgabe möglich sein. Bei der Wahl des Seebetriebsrats ist eine Berichtigung bereits nach geltendem Recht bis zu diesem Zeitpunkt möglich.

Bei Betriebsratswahlen erfolgt die Präsenzwahl künftig – wie schon jetzt bei der Wahl der Arbeitnehmervertreter zum Aufsichtsrat – ohne Wahlumschläge. Dadurch können der Zeitaufwand für den Wahlvorstand bei der Stimmauszählung reduziert und die Umwelt- und Kostenbelastung im Sinne besserer Nachhaltigkeit reduziert werden. Die Änderung wird auch für die Wahl der Bordvertretung in der Wahlordnung Seeschifffahrt und in der Wahlordnung Post übernommen.

Die schriftlich abgegebenen Stimmen sollen künftig erst nach der Stimmabgabe zu Beginn der öffentlichen Sitzung, in der die Stimmauszählung erfolgt, bearbeitet werden. Dies erhöht die Rechtssicherheit und ermöglicht es, auf die betrieblichen Realitäten Rücksicht zu nehmen.

Der Wahlvorstand soll künftig auch Beschäftigten, die aufgrund anderer als der bisher in § 24 Absatz 2 der Wahlordnung genannten Umstände längere Zeit nicht im Betrieb anwesend sein werden und die somit von der Wahl keine Kenntnis erlangen können, ohne gesondertes Verlangen die Wahlunterlagen zusenden, wenn ihm bekannt ist, dass die oder der Wahlberechtigte bis zum Wahltag voraussichtlich nicht anwesend sein wird.

Die von der Rechtsprechung aufgestellten Voraussetzungen, unter denen der Wahlvorstand bestimmen kann, bis wann ihm fristgebundene Erklärungen zugehen können, werden in § 41 der Wahlordnung übernommen.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Es entstehen keine Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für die Bürgerinnen und Bürger verringert sich der jährliche Erfüllungsaufwand um rund 24 800 Euro und 1 700 Stunden.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Der jährliche Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft verringert sich im Saldo um rund 789 200 Euro.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Eine neue Informationspflicht mit Bürokratiekosten in Höhe von rund 111 700 Euro wird eingeführt (im Erfüllungsaufwand enthalten).

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Dem Bund und den Ländern sowie den Kommunen entsteht durch die Verordnung kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

F. Weitere Kosten

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

25.08.21

AIS

**Verordnung
des Bundesministeriums
für Arbeit und Soziales**

Verordnung zur Änderung der Wahlordnung, der Wahlordnung Seeschifffahrt und der Verordnung zur Durchführung der Betriebsratswahlen bei den Postunternehmen

Bundeskanzleramt
Staatsminister bei der Bundeskanzlerin

Berlin, 25. August 2021

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Dr. Reiner Haseloff

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich die vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales zu erlassende

Verordnung zur Änderung der Wahlordnung, der Wahlordnung Seeschifffahrt und der Verordnung zur Durchführung der Betriebsratswahlen bei den Postunternehmen

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Mit freundlichen Grüßen
Dr. Hendrik Hoppenstedt

Verordnung zur Änderung der Wahlordnung, der Wahlordnung Seeschifffahrt und der Verordnung zur Durchführung der Betriebsratswahlen bei den Postunternehmen

Vom ...

Es verordnet auf Grund

- des § 126 Nummer 1 bis 5 und 6 des Betriebsverfassungsgesetzes, der zuletzt durch Artikel 221 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) geändert worden ist, das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und
- des § 34 des Postpersonalrechtsgesetzes vom 14. September 1994 (BGBl. I S. 2325, 2353), der zuletzt durch Artikel 2 Absatz 13 Nummer 1 des Gesetzes vom 30. März 2021 (BGBl. I S. 402) geändert worden ist, das Bundesministerium für Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat:

Artikel 1

Änderung der Wahlordnung

Die Wahlordnung vom 11. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3494), die durch Artikel 2 der Verordnung vom 23. Juni 2004 (BGBl. I S. 1393) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) In der Angabe zum Ersten Teil Zweiter Abschnitt wird das Wort „drei“ durch das Wort „fünf“ ersetzt.
 - b) In der Angabe zum Zweiten Teil Dritter Abschnitt wird die Angabe „51 bis 100“ durch die Angabe „101 bis 200“ ersetzt.
2. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Die Sitzungen des Wahlvorstands finden als Präsenzsitzung statt.“
 - b) Die folgenden Absätze 4 und 5 werden angefügt:

„(4) Abweichend von Absatz 3 Satz 2 kann der Wahlvorstand beschließen, dass die Teilnahme an einer nicht öffentlichen Sitzung des Wahlvorstands mittels Video- und Telefonkonferenz erfolgen kann. Dies gilt nicht für Sitzungen des Wahlvorstands

 1. im Rahmen einer Wahlversammlung nach § 14a Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes,
 2. zur Prüfung eingereicherter Vorschlagslisten nach § 7 Absatz 2 Satz 2,

3. zur Durchführung eines Losverfahrens nach § 10 Absatz 1.

Es muss sichergestellt sein, dass Dritte vom Inhalt der Sitzung keine Kenntnis nehmen können. Eine Aufzeichnung der Sitzung ist unzulässig. Die mittels Video- und Telefonkonferenz Teilnehmenden bestätigen ihre Teilnahme gegenüber der oder dem Vorsitzenden in Textform. Die Bestätigung ist der Niederschrift nach Absatz 3 beizufügen.

(5) Erfolgt die Sitzung des Wahlvorstands mit der zusätzlichen Möglichkeit der Teilnahme mittels Video- und Telefonkonferenz, gilt auch eine Teilnahme vor Ort als erforderlich.“

3. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die nach Absatz 3 Satz 2 nicht passiv Wahlberechtigten sind in der Wählerliste auszuweisen.“

- b) Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Wahlberechtigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, die am Wahltag nicht nach § 8 des Gesetzes wählbar sind, und wahlberechtigten Leiharbeiterinnen und Leihararbeitnehmern (§ 14 Absatz 2 Satz 1 des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes) steht nur das aktive Wahlrecht zu.“

4. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 3 werden die Wörter „; der letzte Tag der Frist ist anzugeben“ durch die Wörter „, verbunden mit einem Hinweis auf die Anfechtungsausschlussgründe nach § 19 Absatz 3 Satz 1 und 2 des Gesetzes; der letzte Tag der Frist und im Fall des § 41 Absatz 2 zusätzlich die Uhrzeit sind anzugeben“ ersetzt.

bb) In Nummer 8 werden das Wort „drei“ durch das Wort „fünf“ sowie die Wörter „ist anzugeben“ durch die Wörter „und im Fall des § 41 Absatz 2 zusätzlich die Uhrzeit sind anzugeben“ ersetzt.

- b) Dem Absatz 4 wird der folgende Satz angefügt:

„Ergänzend hat der Wahlvorstand das Wahlausschreiben den Personen nach § 24 Absatz 2 postalisch oder elektronisch zu übermitteln; der Arbeitgeber hat dem Wahlvorstand die dazu erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen.“

5. In § 4 Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „Tage vor dem Beginn“ durch das Wort „Abschluss“ ersetzt.
6. In der Überschrift des Ersten Teils Zweiter Abschnitt wird das Wort „drei“ durch das Wort „fünf“ ersetzt.
7. In § 6 Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „drei“ durch das Wort „fünf“ ersetzt und werden nach dem Wort „Vorschlagslisten“ die Wörter „, sofern nicht die Anwendung des vereinfachten Wahlverfahrens vereinbart worden ist (§ 14a Absatz 5 des Gesetzes)“ eingefügt.
8. In § 8 Absatz 1 Nummer 3 wird die Angabe „§ 14 Abs. 4“ durch die Wörter „§ 14 Absatz 4 Satz 2 und 3“ ersetzt.

9. In § 10 Absatz 2 wird die Angabe „(§ 3 Abs. 4)“ durch die Wörter „nach § 3 Absatz 4 Satz 1 bis 3“ ersetzt.
10. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „in den hierfür bestimmten Umschlägen (Wahlumschlägen)“ gestrichen.
 - b) Absatz 2 Satz 3 wird aufgehoben.
 - c) In Absatz 3 werden nach dem Wort „Stelle“ die Wörter „und faltet ihn in der Weise, dass ihre oder seine Stimme nicht erkennbar ist“ eingefügt.
11. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Wahlumschläge“ durch das Wort „Stimmzettel“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 werden die Wörter „Wahlumschlag, in den der Stimmzettel eingelegt ist,“ durch die Wörter „gefalteten Stimmzettel“ ersetzt.
12. Dem § 13 wird folgender Satz angefügt:

„Sofern eine schriftliche Stimmabgabe erfolgt ist, führt der Wahlvorstand vor Beginn der Stimmauszählung das Verfahren nach § 26 durch.“
13. § 14 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „den Wahlumschlägen“ gestrichen.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Befindet sich in der Wahlurne ein Wahlumschlag mit mehreren gekennzeichneten Stimmzetteln (§ 26 Absatz 1 Satz 3, § 35 Absatz 4 Satz 3), so werden die Stimmzettel, wenn sie vollständig übereinstimmen, nur einfach gezählt, andernfalls als ungültig angesehen.“
14. In § 16 Absatz 1 Nummer 1 wird das Wort „Wahlumschläge“ durch das Wort „Stimmen“ ersetzt.
15. In § 18 Satz 1 wird die Angabe „(§ 3 Abs. 4)“ durch die Wörter „nach § 3 Absatz 4 Satz 1 bis 3“ ersetzt.
16. § 20 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Stelle“ die Wörter „und faltet ihn in der Weise, dass ihre oder seine Stimme nicht erkennbar ist“ eingefügt.
 - b) In Satz 2 werden die Wörter „und 3“ gestrichen.
17. In § 21 werden die Wörter „den Wahlumschlägen“ gestrichen.
18. § 24 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Die Wahlumschläge müssen sämtlich die gleiche Größe, Farbe, Beschaffenheit und Beschriftung haben.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Wahlberechtigte, von denen dem Wahlvorstand bekannt ist, dass sie

1. im Zeitpunkt der Wahl nach der Eigenart ihres Beschäftigungsverhältnisses, insbesondere im Außendienst oder mit Telearbeit Beschäftigte und in Heimarbeit Beschäftigte, oder
2. vom Erlass des Wahlausschreibens bis zum Zeitpunkt der Wahl aus anderen Gründen, insbesondere bei Ruhen des Arbeitsverhältnisses oder Arbeitsunfähigkeit,

voraussichtlich nicht im Betrieb anwesend sein werden, erhalten die in Absatz 1 bezeichneten Unterlagen, ohne dass es eines Verlangens der Wahlberechtigten bedarf. Der Arbeitgeber hat dem Wahlvorstand die dazu erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen.“

19. § 25 Satz 1 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

- „1. den Stimmzettel unbeobachtet persönlich kennzeichnet und so faltet und in dem Wahlumschlag verschließt, dass die Stimmabgabe erst nach Auseinanderfalten des Stimmzettels erkennbar ist,“

20. § 26 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Zu Beginn der öffentlichen Sitzung zur Stimmauszählung nach § 13 öffnet der Wahlvorstand die bis zum Ende der Stimmabgabe (§ 3 Absatz 2 Nummer 11) eingegangenen Freiumschläge und entnimmt ihnen die Wahlumschläge sowie die vorgedruckten Erklärungen. Ist die schriftliche Stimmabgabe ordnungsgemäß erfolgt (§ 25), so vermerkt der Wahlvorstand die Stimmabgabe in der Wählerliste, öffnet die Wahlumschläge und legt die Stimmzettel in die Wahlurne. Befinden sich in einem Wahlumschlag mehrere gekennzeichnete Stimmzettel, werden sie in dem Wahlumschlag in die Wahlurne gelegt.“

21. § 28 Absatz 1 Satz 5 Buchstabe c wird wie folgt gefasst:

- „c) dass Wahlvorschläge der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zur Wahl des Betriebsrats von mindestens zwei Wahlberechtigten unterzeichnet sein müssen; in Betrieben mit in der Regel bis zu zwanzig Wahlberechtigten bedarf es keiner Unterzeichnung von Wahlvorschlägen;“

22. § 31 Absatz 1 Satz 3 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

- „3. dass nur Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer wählen oder gewählt werden können, die in die Wählerliste eingetragen sind, und dass Einsprüche gegen die Wählerliste (§ 30 Absatz 2 Satz 1) nur vor Ablauf von drei Tagen seit dem Erlass des Wahlausschreibens schriftlich beim Wahlvorstand eingelegt werden können, verbunden mit einem Hinweis auf die Anfechtungsausschlussgründe nach § 19 Absatz 3 Satz 1 und 2 des Gesetzes; der letzte Tag der Frist und im Fall des § 41 Absatz 2 zusätzlich die Uhrzeit sind anzugeben;“

23. In § 33 Absatz 2 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Im Fall des § 14 Absatz 4 Satz 1 des Gesetzes gilt § 6 Absatz 4 entsprechend mit der Maßgabe, dass Person im Sinne des § 6 Absatz 4 Satz 2 diejenige ist, die den Wahlvorschlag eingereicht hat.“

24. § 34 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 3 werden nach dem Wort „Stelle“ die Wörter „und faltet ihn in der Weise, dass ihre oder seine Stimme nicht erkennbar ist“ eingefügt.
 - b) In Satz 4 werden die Wörter „und 3“ gestrichen.
25. § 35 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Unmittelbar nach Ablauf der Frist für die nachträgliche schriftliche Stimmabgabe nimmt der Wahlvorstand in öffentlicher Sitzung die Auszählung der Stimmen vor.“
 - b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Zu Beginn der öffentlichen Sitzung nach Absatz 3 öffnet der Wahlvorstand die bis zu diesem Zeitpunkt eingegangenen Freiumschräge und entnimmt ihnen die Wahlschräge sowie die vorgedruckten Erklärungen. Ist die nachträgliche schriftliche Stimmabgabe ordnungsgemäß erfolgt (§ 25), so vermerkt der Wahlvorstand die Stimmabgabe in der Wählerliste, öffnet die Wahlschräge und legt die Stimmzettel in die bis dahin versiegelte Wahlurne. Befinden sich in einem Wahlschlag mehrere gekennzeichnete Stimmzettel, werden sie in dem Wahlschlag in die Wahlurne gelegt.“
 - c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und das Wort „Wahlschräge“ durch das Wort „Stimmzettel“ ersetzt und nach dem Wort „Wahlvorstand“ werden die Wörter „im Anschluss“ eingefügt.
26. In § 36 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 werden die Wörter „ist anzugeben“ durch die Wörter „und im Fall des § 41 Absatz 2 zusätzlich die Uhrzeit sind anzugeben“ ersetzt.
27. In der Überschrift des Zweiten Teils Dritter Abschnitt wird die Angabe „51 bis 100“ durch die Angabe „101 bis 200“ ersetzt.
28. In § 37 wird die Angabe „51 bis 100“ durch die Angabe „101 bis 200“ ersetzt.
29. In § 39 Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Vorschlagslisten“ die Wörter „, sofern die Wahl nicht im vereinfachten Wahlverfahren erfolgt (§ 63 Absatz 4 und 5 des Gesetzes)“ eingefügt.
30. § 40 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „fünfzig“ durch die Angabe „100“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 wird die Angabe „51 bis 100“ durch die Angabe „101 bis 200“ ersetzt.
31. § 41 wird wie folgt geändert:
- a) Der Wortlaut wird Absatz 1.
 - b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Mit der Bestimmung des letzten Tages einer Frist nach Absatz 1 kann der Wahlvorstand eine Uhrzeit festlegen, bis zu der ihm Erklärungen nach § 4 Absatz 1, § 6 Absatz 1 und Absatz 7 Satz 2, § 8 Absatz 2, § 9 Absatz 1 Satz 1, § 30 Absatz 2 Satz 1 sowie § 36 Absatz 5 Satz 1 und 2 zugehen müssen. Diese Uhrzeit darf nicht vor dem Ende der Arbeitszeit der Mehrheit der Wählerinnen und Wähler an diesem Tag liegen.“

Artikel 2

Änderung der Wahlordnung Seeschifffahrt

Die Wahlordnung Seeschifffahrt vom 7. Februar 2002 (BGBl. I S. 594) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 3 wird das Wort „Beginn“ durch das Wort „Abschluss“ ersetzt.
 - b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„In der Wählerliste sind nach Maßgabe des § 115 Absatz 2 Nummer 1 und 2 des Gesetzes die aktiv und passiv Wahlberechtigten auszuweisen.“
2. In § 3 Absatz 3 wird das Wort „Beginn“ durch das Wort „Abschluss“ ersetzt.
3. In § 5 Absatz 2 Nummer 3 werden nach dem Wort „anzugeben“ die Wörter „, verbunden mit einem Hinweis auf die Anfechtungsausschlussgründe nach § 19 Absatz 3 Satz 1 und 2 des Gesetzes“ eingefügt.
4. § 12 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Wörter „in einem Wahlumschlag“ gestrichen.
 - b) In Satz 2 werden die Wörter „; dasselbe gilt für die Wahlumschläge“ gestrichen.
5. § 13 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „in den Wahlumschlag legen kann“ durch die Wörter „falten kann“ ersetzt.
 - bb) In den Sätzen 2 und 4 wird jeweils das Wort „Wahlumschläge“ durch das Wort „Stimmzettel“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 werden die Wörter „Wahlumschlag, in den der Stimmzettel eingelegt ist“ durch die Wörter „Stimmzettel so gefaltet, dass ihre oder seine Stimme nicht erkennbar ist“ ersetzt.
6. § 15 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 1 wird aufgehoben.
 - bb) Die bisherigen Nummern 2 bis 4 werden die Nummern 1 bis 3.
 - b) Absatz 3 wird aufgehoben.
 - c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.
7. § 28 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Wahlvorschläge für die Wahl des Mitglieds der Bordvertretung bedürfen keiner Unterzeichnung.“

8. § 32 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Die Sitzungen des Wahlvorstands finden als Präsenzsitzung statt.“

b) Die folgenden Absätze 4 und 5 werden angefügt:

„(4) Abweichend von Absatz 3 Satz 2 kann der Wahlvorstand beschließen, dass die Teilnahme an einer nicht öffentlichen Sitzung des Wahlvorstands mittels Video- und Telefonkonferenz erfolgen kann. Dies gilt nicht für Sitzungen des Wahlvorstands

1. zur Prüfung der eingereichten Wahlvorschläge nach § 43 Absatz 2 Satz 2,
2. zur Durchführung des Losverfahrens nach § 57 in Verbindung mit § 20 Satz 1.

Es muss sichergestellt sein, dass Dritte vom Inhalt der Sitzung keine Kenntnis nehmen können. Eine Aufzeichnung der Sitzung ist unzulässig. Die mittels Video- und Telefonkonferenz Teilnehmenden bestätigen ihre Teilnahme gegenüber der oder dem Vorsitzenden in Textform. Die Bestätigung ist der Niederschrift nach Absatz 3 beizufügen.

(5) Erfolgt die Sitzung des Wahlvorstands mit der zusätzlichen Möglichkeit der Teilnahme mittels Video- und Telefonkonferenz, gilt auch eine Teilnahme vor Ort als erforderlich.“

9. In § 38 Absatz 2 Nummer 4 Buchstabe b werden nach dem Wort „anzugeben“ die Wörter „verbunden mit einem Hinweis auf die Anfechtungsausschlussgründe nach § 19 Absatz 3 Satz 1 und 2 des Gesetzes“ eingefügt.

10. § 58 wird wie folgt geändert:

a) Die Wörter „der §§ 27 bis 30“ werden durch die Wörter „der §§ 27 und 28 Absatz 2 sowie der §§ 29 bis 30“ ersetzt.

b) Folgender Satz wird angefügt:

„Wahlberechtigte können für die Wahl des Mitglieds des Seebetriebsrats rechts-
wirksam nur einen Wahlvorschlag unterstützen.“

Artikel 3

Änderung der Verordnung zur Durchführung der Betriebsrats- wahlen bei den Postunternehmen

§ 6 der Verordnung zur Durchführung der Betriebsratswahlen bei den Postunternehmen vom 22. Februar 2002 (BGBl. I S. 946) wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 7 Satz 2 werden die Wörter „und 3“ sowie die Wörter „und die Wahlum-
schläge“ gestrichen.

2. In Nummer 11 wird das Wort „Wahlumschläge“ durch das Wort „Stimmen“ ersetzt.
3. Nach Nummer 17 wird folgende Nummer 17a eingefügt:
„17a. § 24 Absatz 1 Satz 2 Wahlordnung gilt entsprechend für die Wahlumschläge, die für eine Gruppe Verwendung finden.“

Artikel 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Das Gesetz zur Förderung der Betriebsratswahlen und der Betriebsratsarbeit in einer digitalen Arbeitswelt (Betriebsrätemodernisierungsgesetz) vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1762) sieht unter anderem Änderungen des Wahlrechts für die Wahl des Betriebsrats und der Jugend- und Auszubildendenvertretung vor. So wurde das Mindestalter für die Wahlberechtigung zur Wahl des Betriebsrats von der Vollendung des 18. Lebensjahrs auf die Vollendung des 16. Lebensjahrs abgesenkt (§ 7 Satz 1 des Betriebsverfassungsgesetzes (BetrVG)). Für das passive Wahlrecht, die Wählbarkeit, bleibt es bei der Vollendung des 18. Lebensjahrs (§ 8 Absatz 1 Satz 1 BetrVG). Das vereinfachte Wahlverfahren ist für Betriebe mit bis zu 100 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern verpflichtend (§ 14a Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 Satz 1 BetrVG). In Betrieben mit 101 bis 200 Beschäftigten können Arbeitgeber und Wahlvorstand die Durchführung des vereinfachten Verfahrens vereinbaren (§ 14a Absatz 5 BetrVG). Die Anhebung der Schwellenwerte für das vereinfachte Wahlverfahren zum Betriebsrat ist auf das vereinfachte Wahlverfahren zur Wahl der Jugend- und Auszubildendenvertretung übertragen worden (§ 63 Absatz 4 und 5 BetrVG). Des Weiteren ist die Zahl erforderlicher Stützunterschriften für Wahlvorschläge in kleinen und mittleren Betrieben abgesenkt worden; in sehr kleinen Betrieben mit bis zu 20 wahlberechtigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern bedarf es keiner Stützunterschriften mehr (§ 14 Absatz 4 BetrVG). Zudem ist die Anfechtung wegen Unrichtigkeit der Wählerliste ausgeschlossen, wenn nicht zuvor hiergegen ordnungsgemäß Einspruch eingelegt worden ist und die Anfechtenden nicht an der Einlegung des Einspruchs gehindert waren (§ 19 Absatz 3 Satz 1 und 2 BetrVG).

Die nächsten regelmäßigen Betriebsratswahlen finden in der Zeit vom 1. März bis 31. Mai 2022 statt. Zur Vorbereitung dieser Wahlen müssen die sich aus dem Betriebsrätemodernisierungsgesetz ergebenden Änderungen in der Wahlordnung und der Wahlordnung Seeschifffahrt nachvollzogen werden.

Neben den sich aus dem Betriebsrätemodernisierungsgesetz ergebenden Änderungen wird die Arbeit der Wahlvorstände unter Berücksichtigung von Erkenntnissen aus der Praxis und der Rechtsprechung der Arbeitsgerichte erleichtert und die Rechtssicherheit erhöht.

Nicht nur für die Betriebsräte, sondern auch für die Wahlvorstände besteht im Zuge der zunehmenden Digitalisierung der Arbeitswelt ein Bedürfnis, Sitzungen auch mittels Video- und Telefonkonferenzen durchzuführen. Die Wahlordnungen werden entsprechend ergänzt.

Eine hohe Beteiligung an Betriebsratswahlen stärkt die Mitbestimmung und gelebte Demokratie im Betrieb. Es ist deshalb wichtig, dass alle Wahlberechtigten an der Wahl teilnehmen können. Deshalb sollen zum einen offenbare Fehler der Wählerliste künftig noch bis zum Ende der Stimmabgabe am Wahltag korrigiert werden können. Zum anderen sollen auch langfristig vom Betrieb abwesende Wahlberechtigte über die Durchführung der Betriebsratswahl informiert und ihnen die Wahlunterlagen ohne vorheriges ausdrückliches Verlangen zugesandt werden, soweit dem Wahlvorstand ihre Abwesenheit bekannt ist.

Des Weiteren wird die Stimmabgabe in Präsenz und bei Briefwahl leichter und nachhaltiger gestaltet.

Dazu soll zum einen – wie schon bei den Wahlen der Arbeitnehmervertreter zum Aufsichtsrat der Fall – die Nutzung von Wahlumschlägen bei der persönlichen Stimmabgabe entfallen.

Zum anderen soll für den Wahlvorstand bei der Betriebsratswahl hinsichtlich des Verfahrens bei der schriftlichen Stimmabgabe nach § 26 mehr Rechtssicherheit geschaffen werden. Die Bestimmung des Zeitpunkts, in dem der Wahlvorstand derzeit mit der Bearbeitung der eingegangenen Briefwahlunterlagen beginnen muss, ist für den Wahlvorstand unter Berücksichtigung der Anforderungen aus der Rechtsprechung fehleranfällig. Deshalb soll die Bearbeitung künftig nicht mehr unmittelbar vor Abschluss, also noch während der laufenden Stimmabgabe, sondern erst zu Beginn der öffentlichen Sitzung zur Stimmauszählung erfolgen. In der Wahlordnung Seeschifffahrt werden die Änderungen nicht nachvollzogen, weil die Wahl zur Bordvertretung ohne, die Wahl des Seebetriebsrats hingegen ausschließlich mittels schriftlicher Stimmabgabe erfolgt. Außerdem soll bei Betriebsratswahlen künftig klar geregelt werden, dass und wie der Wahlvorstand künftig festlegen kann, bis zu welcher Uhrzeit ihm am jeweiligen Tag des Fristablaufs die Vorschlagslisten oder Wahlvorschläge sowie etwaige Erklärungen dazu sowie Einsprüche gegen die Wählerliste zugegangen sein müssen. Damit wird die Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts nachvollzogen. In der Wahlordnung Seeschifffahrt wird diese Regelung nicht übernommen, weil es bei der Wahl der Bordvertretung Stunden- statt Tagesfristen gibt und bei der Wahl des Seebetriebsrats die Festlegung einer Uhrzeit anhand der von der Rechtsprechung aufgestellten Kriterien nicht praktikabel ist.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Der vorliegende Verordnungsentwurf enthält zwingend erforderliche Anpassungen der Wahlordnung an die gesetzlichen Änderungen durch das Betriebsrätemodernisierungsgesetz:

- Die Absenkung des Mindestalters für die Wahlberechtigung macht Änderungen in der Vorschrift zur Wählerliste (§ 2 der Wahlordnung) erforderlich.
- Die Ausweitung des vereinfachten Wahlverfahrens erfordert Anpassungen der Vorschriften zur Abgrenzung der anwendbaren Wahlverfahren. Die Abgrenzung zwischen dem vereinfachten Verfahren und der Wahl aufgrund von Vorschlagslisten erfolgt in der Wahlordnung aufgrund der gesetzlichen Größe des Betriebsrates. Künftig findet die Wahl aufgrund von Vorschlagslisten erst dann statt, wenn mehr als fünf Betriebsratsmitglieder zu wählen sind; dies bedingt Änderungen in den §§ 3 und 6 der Wahlordnung. Für das vereinfachte Verfahren kraft Vereinbarung (§ 37 der Wahlordnung) bedarf es lediglich der Anpassung an die erhöhten Schwellenwerte nach dem Gesetz (§ 14a Absatz 5 BetrVG).
- Die Wahlberechtigten sollen auf die Einschränkung der Anfechtbarkeit der Wahl wegen Fehlern in der Wählerliste durch eine Erweiterung der Angaben im Wahlausschreiben hingewiesen werden.
- Das vereinfachte Wahlverfahren findet auch bei der Wahl zur Jugend- und Auszubildendenvertretung Anwendung und erfordert entsprechende Änderungen in den §§ 39 und 40 der Wahlordnung.
- Schließlich bedingt die gesetzliche Absenkung der Zahl erforderlicher Stützunterschriften Anpassungen bei der Ungültigkeit von Vorschlagslisten (§ 8 der Wahlordnung) und der Einladung zur Wahlversammlung im vereinfachten Wahlverfahren (§ 28 der Wahlordnung).

Der vorliegende Verordnungsentwurf enthält des Weiteren erforderliche Anpassungen der Wahlordnung Seeschifffahrt an die gesetzlichen Änderungen durch das Betriebsrätemodernisierungsgesetz:

- Bei der Wahl der Bordvertretung erfolgen ebenfalls Änderungen in der Vorschrift zur Wählerliste (§ 2 der Wahlordnung Seeschifffahrt).
- Die Wahlberechtigten sollen auf die Einschränkung der Anfechtbarkeit der Wahl wegen Fehlern in der Wählerliste durch eine Erweiterung der Angaben im Wahlausschreiben hingewiesen werden. Das gilt bei der Wahl der Bordvertretung (§ 5 der Wahlordnung Seeschifffahrt) und bei der Wahl des Seebetriebsrats (§ 38 der Wahlordnung Seeschifffahrt).
- Soweit sich die gesetzliche Absenkung der Zahl der erforderlichen Stützunterschriften dort auswirkt, werden die Vorschriften über die Wahlvorschläge angepasst (§§ 28 und 58 der Wahlordnung Seeschifffahrt).

Das Betriebsrätemodernisierungsgesetz ermöglicht die Durchführung von Sitzungen des Betriebsrats mittels Video- und Telefonkonferenz. Für den Wahlvorstand, der nach § 18 BetrVG die Aufgabe hat, die Betriebsratswahlen durchzuführen, besteht ebenfalls ein praktisches Bedürfnis, Sitzungen unter Nutzung von Video- und Telefonkonferenzen zu ermöglichen. Der Wahlvorstand hat bei seiner Aufgabenwahrnehmung viele Verfahrensschritte in enger zeitlicher Abfolge zu beachten, was ihm durch die Nutzung von Video- und Telefonkonferenzen erleichtert werden kann. Für den Wahlvorstand wird deshalb rechtssicher die Möglichkeit geschaffen, Sitzungen per Video- und Telefonkonferenz durchzuführen. Diese Möglichkeit wird auch für den Wahlvorstand, der die Wahl des Seebetriebsrats vorbereitet, übernommen. Bei der Wahl zur Bordvertretung besteht für die Übernahme dieser Regelung kein praktisches Bedürfnis, da der Wahlvorstand aufgrund seiner Anwesenheit an Bord des Schiffes in Präsenz tagen kann.

Die Eintragung in der Wählerliste ist Voraussetzung für die Ausübung des aktiven Wahlrechts zur Wahl des Betriebsrats. Eine Berichtigung der Wählerliste ist selbst bei offensichtlicher Unrichtigkeit derzeit nur bis zum Tag vor dem Beginn der Stimmabgabe zur Wahl des Betriebsrats möglich. Damit können beispielsweise zeitnah vor der Wahl in einen Betrieb eingestellte oder umgesetzte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer möglicherweise trotz objektiven Vorliegens des aktiven Wahlrechts nach § 7 BetrVG nicht an der Wahl teilnehmen. Die Richtigkeit der Wählerliste soll durch die Möglichkeit einer Berichtigung der Wählerliste noch am Tag der Wahl, bis zum Abschluss der Stimmabgabe, erhöht werden. Auch bei der Wahl der Bordvertretung soll eine Berichtigung der Wählerliste bis zum Zeitpunkt des Abschlusses der Stimmabgabe möglich sein. Bei der Wahl des Seebetriebsrats ist eine Berichtigung bereits nach geltendem Recht bis zu diesem Zeitpunkt möglich, sodass keine Änderung erfolgt.

Die Stimmabgabe erfolgt bei der Betriebsratswahl in der Form, dass der Wahlberechtigte den von ihm gekennzeichneten Stimmzettel in einem Wahlumschlag verschließt. Bei der Auszählung der Stimmen wird jeder Stimmzettel zunächst aus dem Wahlumschlag entnommen, bevor er ausgewertet werden kann. Bei anderen Wahlen, wie etwa politischen Wahlen oder der Wahl der Arbeitnehmervertreter zum Aufsichtsrat, bedarf es keines Wahlumschlags, sondern der Stimmzettel wird so gefaltet, dass die Stimme nicht erkennbar ist und so in die Wahlurne eingeworfen. Künftig soll auch bei Betriebsratswahlen die Präsenzwahl ohne Wahlumschläge erfolgen. Dadurch können der Zeitaufwand für den Wahlvorstand bei der Stimmauszählung reduziert und im Sinne besserer Nachhaltigkeit die Umwelt- und Kostenbelastung reduziert werden. Die Änderung wird auch für die Wahl der Bordvertretung in der Wahlordnung Seeschifffahrt übernommen. Die Wahl des Seebetriebsrats erfolgt hingegen nur im Wege schriftlicher Stimmabgabe, sodass dort keine Änderung erfolgt. Der Verordnungsentwurf enthält die erforderlichen Anpassungen, um den Wegfall der Briefumschläge bei der Präsenzwahl in der Wahlordnung Post nachzuvollziehen.

Nach § 26 Absatz 1 der Wahlordnung legt der Wahlvorstand die aufgrund schriftlicher Stimmabgabe eingegangenen Stimmen unmittelbar vor Abschluss der Stimmabgabe in die Wahlurne ein. Nach der Rechtsprechung (Beschluss des Bundesarbeitsgerichts vom 20. Mai 2020 - 7 ABR 42/18) hat der Wahlvorstand bei der Bestimmung des richtigen Zeitpunkts für die Bearbeitung der schriftlich abgegebenen Stimmen einen Beurteilungsspielraum, muss aber eine gerichtlich überprüfbare Prognose anstellen, bei der er die notwendige Zeit zur Vornahme der erforderlichen Handlungen (Ordnungsmäßigkeit der schriftlichen Stimmabgabe, Vermerk der Stimmabgabe in der Wählerliste, Einwurf des Wahlumschlags in die Wahlurne) zu berücksichtigen hat. Die Prognoseentscheidung ist mit Unsicherheiten behaftet, die zur Anfechtbarkeit der Wahl führen können. Um die Rechtssicherheit zu erhöhen, soll das Verfahren nach § 26 Absatz 1 der Wahlordnung deshalb erst nach der Stimmabgabe zu Beginn der öffentlichen Sitzung, in der die Stimmauszählung erfolgt, durchgeführt werden. Die Verlegung des Zeitpunkts ermöglicht es zugleich, auf die betrieblichen Realitäten Rücksicht zu nehmen.

Nach § 24 Absatz 2 der Wahlordnung muss der Wahlvorstand Wahlberechtigten, von denen ihm bekannt ist, dass sie aufgrund der Eigenart ihres Beschäftigungsverhältnisses am Wahltag nicht im Betrieb anwesend sein werden, die Wahlunterlagen für eine Briefwahl zusenden, ohne dass die Wahlberechtigten dies verlangen müssen. Für Beschäftigte, die aufgrund anderer Umstände längere Zeit und bis zum Wahltag nicht im Betrieb anwesend sind und deshalb von der Wahl keine Kenntnis erlangen, besteht keine entsprechende Regelung. Um möglichst vielen Wahlberechtigten die Teilnahme an der Betriebsratswahl zu ermöglichen, soll der Wahlvorstand künftig auch dieser Gruppe ohne gesondertes Verlangen die Wahlunterlagen zusenden, wenn ihm bekannt ist, dass die oder der Wahlberechtigte bis zum Wahltag voraussichtlich nicht anwesend sein wird.

Einer entsprechenden Regelung in der Wahlordnung Seeschifffahrt bedarf es dagegen nicht, da die Wahl der Bordvertretung ausschließlich als Präsenzwahl und die Wahl des Seebetriebsrats ausschließlich mittels schriftlicher Stimmabgabe erfolgt.

Die Frist für den Einspruch gegen die Wählerliste sowie die Fristen für die Einreichung von Vorschlagslisten und Erklärungen bei Mängeln eingereichter Vorschlagslisten enden nach § 41 der Wahlordnung in Verbindung mit den Fristberechnungsvorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs grundsätzlich am letzten Tag der Frist um 24 Uhr. In der Praxis geben Wahlvorstände regelmäßig eine frühere Uhrzeit am letzten Tag der Frist an, um zu gewährleisten, dass Einsprüche, Vorschlagslisten und damit verbundene Erklärungen noch während der Geschäftszeiten des Wahlvorstandes eingehen. Nach der Rechtsprechung kann der Wahlvorstand die Möglichkeit zur Einreichung von Wahlvorschlägen und zur Einlegung von Einsprüchen gegen die Richtigkeit der Wählerliste am letzten Tag der Frist auf das Ende der Arbeitszeit im Betrieb oder auf das Ende der Dienststunden des Wahlvorstands begrenzen, wenn dieser Zeitpunkt nicht vor dem Ende der Arbeitszeit der Mehrheit der Arbeitnehmer liegt (Bundesarbeitsgericht, Beschluss vom 16. Januar 2018 – 7 ABR 11/16 und Beschluss vom 4. Oktober 1977 – 1 ABR 37/77). Diese Rechtsprechung wird für die eingangs genannten Fristen in § 41 der Wahlordnung übernommen.

III. Alternativen

Keine.

IV. Regelungskompetenz

§ 126 BetrVG, der zuletzt durch Artikel 221 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) geändert worden ist, ermächtigt das Bundesministerium für Arbeit und Soziales mit Zustimmung des Bundesrats zum Erlass von Rechtsverordnungen zur Durchführung der Wahlen zum Betriebsrat, zur Jugend- und Auszubildendenvertretung, zum Seebetriebsrat und zur Bordvertretung.

Auf der Grundlage des § 126 BetrVG in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. September 2001 (BGBl. I S. 2518) hat das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung am 11. Dezember 2001 die Erste Verordnung zur Durchführung des Betriebsverfassungsgesetzes (Erste Wahlordnung zur Durchführung des Betriebsverfassungsgesetzes – WO) (BGBl. I S. 3494) erlassen. Diese Wahlordnung regelt die Wahlen zum Betriebsrat und zur Jugend- und Auszubildendenvertretung. Auf der gleichen Ermächtigungsgrundlage hat das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung am 7. Februar 2002 die Zweite Verordnung zur Durchführung des Betriebsverfassungsgesetzes (Wahlordnung Seeschifffahrt – WOS) (BGBl. I S. 594) erlassen. Diese Wahlordnung regelt die Wahlen zur Bordvertretung und zum Seebetriebsrat. Der vorliegende Verordnungsentwurf vollzieht Änderungen des Betriebsverfassungsgesetzes, die mit dem Betriebsrätemodernisierungsgesetz vorgenommen wurden, in den beiden Wahlordnungen nach und ändert einzelne Verfahrensaspekte der bestehenden Regelungen in der Wahlordnung ab.

§ 34 des Postpersonalrechtsgesetzes, der zuletzt durch Artikel 2 Absatz 13 Nummer 1 des Gesetzes zur Neustrukturierung des Zollfahndungsdienstgesetzes vom 30. März 2021 (BGBl. I S. 402) geändert worden ist, ermächtigt das Bundesministerium für Arbeit und Soziales durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat abweichend von den Wahlordnungen zum Betriebsverfassungsgesetz Sondervorschriften für die Wahlen zu den Betriebsräten der Unternehmen Deutsche Post AG, DB Privat- und Firmenkundenbank AG und Deutsche Telekom AG zu erlassen. Die Rechtsverordnung bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates. Auf der Grundlage des § 34 des Postpersonalrechtsgesetzes in der Fassung vom 14. September 1994 (BGBl. I S. 2325, 2353) hat das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung die Verordnung zur Durchführung der Betriebsratswahlen bei den Postunternehmen (WahlO Post) erlassen. Die Wahlordnung Post ordnet die Geltung der Wahlordnung unter den Maßgaben an, die erforderlich sind, um die Teilnahme der Gruppe der Beamtinnen und Beamten an der Wahl zu berücksichtigen. Der vorliegende Verordnungsentwurf vollzieht in der Wahlordnung Post die Änderungen nach, die erforderlich sind, um dem ebenfalls mit diesem Verordnungsentwurf erfolgenden Wegfall der Briefumschläge bei der Präsenzwahl in der Wahlordnung Rechnung zu tragen.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Verordnungsentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und dem Völkerrecht vereinbar.

VI. Regelungsfolgen

Das Betriebsrätemodernisierungsgesetz enthält unter anderem Änderungen der gesetzlichen Vorgaben für die Durchführung der Wahlen zum Betriebsrat und zur Jugend- und Auszubildendenvertretung. Die Änderungen in der Wahlordnung setzen diese geänderten Vorgaben zur Durchführung der Wahlen um. Hinsichtlich der übrigen Regelungen gelten die folgenden Ausführungen:

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Die Änderungen im Verfahren der schriftlichen Stimmabgabe (Verlagerung des Zeitpunkts des Einlegens in die Wahlurne, Vorgaben für die Versendung von Wahlunterlagen) und der Wegfall der Wahlumschläge dienen der Vereinfachung der vom Wahlvorstand zu beachtenden Verfahrensschritte.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Eine nachhaltige Entwicklung ist Leitbild der Politik der Bundesregierung. Der Verordnungsentwurf steht im Einklang mit dem Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung. Dieses Regelungsvorhaben trägt zur Erreichung der Ziele der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie bei. Bei der Betriebsratswahl soll die Stimmabgabe künftig ohne Wahlumschläge durch Einwerfen der Stimmzettel in die Wahlurne erfolgen. Die für die Herstellung der Wahlumschläge erforderlichen Ressourcen werden dadurch geschont. Das steht im Einklang mit Indikator 7.1 (Ressourcenschonung) der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie.

Die Ausweitung des Kreises der Wahlberechtigten, denen der Wahlvorstand aufgrund langfristiger Abwesenheit vom Betrieb die Wahlunterlagen zusenden soll, ohne dass es eines Verlangens bedarf, kann die Wahlbeteiligung und damit die demokratische Teilhabe sowie die Chancengleichheit zwischen Frauen und Männern in den Betrieben erhöhen. Auch die Verlängerung der Möglichkeit zur Korrektur der Wählerliste verbessert die Chancen, dass alle materiell Wahlberechtigten die Chance zur Stimmabgabe haben. Die vorgesehenen Verbesserungen und Erleichterungen im Wahlverfahren erhöhen die Chance, dass möglichst viele Wahlberechtigte an der Betriebsratswahl teilnehmen und damit ihre Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter wählen, die über die gesetzlich vorgesehenen Mitbestimmungsrechte maßgeblichen Einfluss auf die Arbeitsbedingungen im Betrieb nehmen. Das steht im Einklang mit Indikator 8.5 (Beschäftigung) der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie und mit den Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie (Prinzip 5, Sozialer Zusammenhalt in einer offenen Gesellschaft wahren und verbessern), wonach alle die gleichberechtigte Chance erhalten, sich an der wirtschaftlichen Entwicklung zu beteiligen.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Es entstehen keine Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand.

4. Erfüllungsaufwand

Da Betriebsratswahlen alle vier Jahre stattfinden, wird der pro Betriebsratswahl anfallende Erfüllungsaufwand auf vier Jahre verteilt, um den jährlichen Erfüllungsaufwand darzustellen.

Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für die Personen des § 24 Absatz 2 Nummer 2 der Wahlordnung entfällt die Notwendigkeit der Beantragung der Briefwahl. Dies betrifft Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die aus persönlichen Gründen zum Zeitpunkt des Wahlausschreibens zum Beispiel wegen Elternzeit, Mutterschutz oder Arbeitsunfähigkeit länger als sechs Wochen nicht im Betrieb sind.

Davon sind 206 900 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer betroffen, deren Zahl auf Basis der folgenden Daten und Annahmen geschätzt wird:

Laut Arbeitsunfähigkeitsstatistik gab es 2019 1 815 293 Fälle in denen Krankengeld geleistet wurde (vgl. Bundesministerium für Gesundheit: Arbeitsunfähigkeit: Fälle und Tage nach Falldauer 2019). Da sich diese Zahl auf das gesamte Jahr bezieht, die Betriebsratswahlen ab Erlass des Wahlausschreibens aber im Regelfall innerhalb von sechs Wochen zwischen März und Mai stattfinden, wird davon ausgegangen, dass die Fälle über das Jahr gleichverteilt sind. Aus dem IAB-Betriebspanel ist bekannt, dass rund 40 Prozent der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Betrieben mit Betriebsrat beschäftigt sind (vgl. IAB: Daten zur Tarifbindung und betrieblichen Interessensvertretung, Nürnberg 2020). Es wird angenommen, dass dieser Anteil auch auf Bezieherinnen und Bezieher von Krankengeld zutrifft. Aus diesen Annahmen ergibt sich, dass 83 783 Bezieherinnen und Bezieher von Krankengeld

unter den Anwendungsbereich des § 24 Absatz 2 Nummer 2 der Wahlordnung fallen ($= 1\,815\,293 / 52 * 6 * 0,4$).

2020 wurden circa 700 000 Kinder geboren. Es wird angenommen, dass 20 Prozent der Mütter nicht abhängig beschäftigt waren, so dass 560 000 in einem Jahr in Mutterschutz waren. Da sich diese Zahl auf das ganze Jahr bezieht, die Betriebsratswahlen ab Erlass des Wahlausschreibens aber im Regelfall innerhalb von sechs Wochen zwischen März und Mai stattfinden, wird davon ausgegangen, dass die Geburten und damit die Mutterschutzzeiten über das Jahr gleich verteilt sind. Davon werden circa 40 Prozent von einem Betriebsrat vertreten. Aus diesen Annahmen ergibt sich eine Anzahl von 25 846 Beschäftigten in Mutterschutz ($= 560\,000 / 52 * 6 * 0,4$).

2019 bezogen 1 457 551 Personen, die vor der Geburt Einkommen aus Erwerbstätigkeit erzielten, Elterngeld (vgl. Statistisches Bundesamt: Öffentliche Sozialleistungen: Statistik zum Elterngeld, Leistungsbezüge, 2020). Unter Berücksichtigung der gleichen Annahmen und Daten (Gleichverteilung, IAB-Betriebspanel) ergibt sich eine Anzahl von Betroffenen im Elterngeldbezug in Höhe von 67 272 ($= 1\,457\,551 / 52 * 6 * 0,4$).

Für die übrigen Personen des § 24 Absatz 2 Nummer 2 der Wahlordnung (Sabbatical, Bundesfreiwilligendienst etc.) liegen keine Daten vor. Es wird angenommen, dass es sich in der Summe um 30 000 Personen handelt.

Es wird angenommen, dass die Beantragung der Briefwahl per Post vorgenommen wird und vier Minuten in Anspruch nimmt, ein dafür notwendiger Briefumschlag 0,15 Euro kostet und das Porto für die Beförderung 0,8 Euro beträgt. Der Erfüllungsaufwand pro Fall verringert sich pro Jahr um 0,24 Euro ($= (0,15 + 0,8) / 4$) und 1 Minute ($= 4 / 4$).

Es wird angenommen, dass 50 Prozent der Personen, die künftig unter § 24 Absatz 2 Nummer 2 der Wahlordnung fallen, bisher einen Antrag auf Übersendung der Briefwahlunterlagen gestellt haben. Daraus ergibt sich für rund 103 450 Personen eine Entlastung.

Damit verringert sich der jährliche Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger um rund 24 800 Euro ($= 103\,450 * 0,24$) und rund 1 700 Stunden ($= 103\,450 * 1 / 60$).

Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Der Wirtschaft entsteht Erfüllungsaufwand aus Informationspflichten für die Übersendung des Wahlausschreibens in den Fällen des § 24 Absatz 2 Nummer 2 der Verordnung. Der Arbeitgeber muss dem Wahlvorstand die Adresse der Fälle des § 24 Absatz 2 Nummer 2 der Wahlordnung mitteilen. Es wird angenommen, dass dies vier Minuten in Anspruch nimmt, die mit dem Durchschnittsverdienst bei mittlerer Qualifikation vergütet werden (32,2 Euro pro Stunde). Pro Fall entsteht ein jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von 0,54 Euro ($= 32,2 / 60 * 4 / 4$).

Betroffen sind alle Personen des § 24 Absatz 2 Nummer 2 der Wahlordnung. Daraus entsteht ein jährlicher Erfüllungsaufwand aus Informationspflichten in Höhe von rund 111 700 Euro ($= 206\,900 * 0,54$).

Es wird angenommen, dass die Übersendung des Wahlausschreibens ausschließlich per Post erfolgt, auch wenn eine elektronische Übersendung möglich ist. Es wird angenommen, dass der Wahlvorstand dafür eine Minute benötigt, die mit dem Durchschnittsverdienst für die Gesamtwirtschaft vergütet wird (34,5 Euro pro Stunde). Auf der Basis von Internetrecherchen wird angenommen, dass der Druck der zusätzlichen Wahlausschreiben mit 0,35 Euro (0,07 Euro pro Blatt) zu Buche schlägt, ein für die Versendung notwendiger Briefumschlag 0,12 Euro kostet und das Porto für die Beförderung per Dialogpost 0,58 Euro beträgt. Pro Fall entsteht ein jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von 0,41 Euro ($= ((34,5 / 60) + 0,35 + 0,12 + 0,58) / 4$).

Betroffen sind alle Personen des § 24 Absatz 2 Nummer 2 der Wahlordnung. Daraus entsteht jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 85 000 Euro ($= 206\,900 \cdot 0,41$).

Für die Übersendung der Wahlunterlagen durch den Wahlvorstand werden zwei Minuten angenommen, die mit dem Durchschnittsverdienst für die Gesamtwirtschaft vergütet werden (34,5 Euro pro Stunde). Auf der Basis von Internetrecherchen wird angenommen, dass der Druck der Wahlunterlagen (Stimmzettel, Erklärung und Merkblatt) mit 0,21 Euro zu Buche schlägt, ein für die Versendung notwendiger Briefumschlag 0,20 Euro kostet, der Wahlumschlag sowie der Freiumschlag für die Rücksendung ebenfalls jeweils 0,20 Euro und das Porto für die Beförderung per Post 0,95 Euro betragen. Der jährliche Erfüllungsaufwand pro Fall beträgt 0,73 Euro ($= ((34,5 / 60 \cdot 2) + 0,21 + (0,20 \cdot 3) + 0,95) / 4$).

Es wird angenommen, dass 50 Prozent der Personen, die künftig unter § 24 Absatz 2 Nummer 2 der Wahlordnung fallen, bereits derzeit aufgrund eines Antrags Briefwahlunterlagen erhalten haben. Daraus ergibt sich, dass durch die Neuregelung zusätzlich an rund 103 450 Personen Unterlagen verschickt werden. Daraus entsteht ein zusätzlicher jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 75 500 Euro ($= 206\,900 / 2 \cdot 0,73$).

Demgegenüber verringert sich der jährliche Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft durch den Wegfall der Wahlumschläge und den Wegfall des Öffnens der Wahlumschläge bei der Stimmauszählung. Auf der Basis von Internetrecherchen wird angenommen, dass ein Wahlumschlag 0,20 Euro kostet. Für das Öffnen der Wahlumschläge wird eine Dauer von 0,3 Minuten angenommen. Pro Fall resultiert daraus eine Verringerung des jährlichen Erfüllungsaufwands in Höhe von 0,09 Euro ($= (0,12 + (34,5 / 60 \cdot 0,3) / 4)$).

Auf Basis des IAB-Betriebspanels, der Beschäftigtenstatistik der Bundesagentur für Arbeit (30. Juni 2020) und einer geschätzten Wahlbeteiligung von 75 Prozent (vgl. Christian Kestermann / Hagen Lesch / Oliver Stette, in: IW-Trends 4/2018 Betriebsratswahlen 2018 und Nur Demir, Maria Funder, Ralph Greifenstein und Leo Kißle: Trendreport Betriebsratswahlen 2018 Ausgewählte Ergebnisse, in: Mitbestimmungsreport Nummer 60, 06.2020) wird geschätzt, dass davon rund 11,8 Millionen Beschäftigte betroffen sind ($= 40,0 \text{ Millionen} \cdot 0,4 \cdot 0,75 - 206\,900$), so dass sich der jährliche Erfüllungsaufwand um rund 1 061 400 Euro verringert ($= 11\,793\,100 \cdot 0,09$).

Insgesamt verringert sich der jährliche Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft um rund 789 200 Euro ($= 111\,700 + 85\,000 + 75\,500 - 1\,061\,400$).

Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

Für die Verwaltung wird kein Erfüllungsaufwand erwartet.

5. Weitere Kosten

Es entstehen keine direkten oder indirekten Kosten für die Wirtschaft, insbesondere für mittelständische Unternehmen.

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

6. Weitere Regelungsfolgen

Der Verordnungsentwurf wurde auf seine Gleichstellungsrelevanz überprüft. Die Regelungen beziehen sich in gleichem Maße auf Frauen und Männer. Die Gleichstellung von Frauen und Männern in der Sprache ist gewahrt. Auswirkungen des Verordnungsentwurfs auf Verbraucherinnen und Verbraucher sind nicht gegeben.

VII. Befristung; Evaluierung

Die Wahlordnungen legen die Einzelheiten für die Durchführung der Wahlen zum Betriebsrat, zur Jugend- und Auszubildendenvertretung, zur Bordvertretung und zum Seebetriebsrat fest und können aus diesem Grunde nicht befristet werden.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung der Wahlordnung)

Zu Nummer 1 (Zur Inhaltsübersicht)

Die Inhaltsübersicht der Wahlordnung wird an die Ausweitung des vereinfachten Verfahrens angepasst.

Zu Nummer 2 (Zu § 1)

Die Regelung legt fest, unter welchen Voraussetzungen der Wahlvorstand seine Sitzungen mittels Video- und Telefonkonferenzen durchführen kann.

Zu Buchstabe a

Im neuen Absatz 3 Satz 2 wird die Sitzung unter physischer Anwesenheit aller Teilnehmerinnen und Teilnehmer (Präsenzsitzung) als Regelform für Sitzungen des Wahlvorstands festgelegt.

Zu Buchstabe b

Zu Absatz 4

Unter den in Absatz 4 genannten Voraussetzungen kann der Wahlvorstand Sitzungen und Beschlussfassungen mittels Video- und Telefonkonferenz einschließlich online gestützter Anwendungen durchführen. Dabei kann sowohl eine Zuschaltung einzelner teilnahmeberechtigter Personen als auch die Durchführung der Sitzung als ausschließliche Video- und Telefonkonferenz mit allen teilnahmeberechtigten Personen erfolgen. Ob und inwieweit die Möglichkeit der Video- und Telefonkonferenz genutzt wird, steht in der alleinigen Entscheidungsbefugnis des Wahlvorstands. Der Arbeitgeber ist in keinem Fall berechtigt, die Durchführung mittels Video- und Telefonkonferenz zu verlangen.

Sitzungen des Wahlvorstands können nur mittels Video- und Telefonkonferenz durchgeführt werden, wenn es sich um nicht öffentliche Sitzungen handelt. Immer in Präsenz durchgeführt wird deshalb die Stimmauszählung nach § 13 und § 34 Absatz 3, einschließlich der Bearbeitung der Briefwahlunterlagen nach § 26 Absatz 1 und § 35 Absatz 3 sowie das Erstellen der Wahlniederschrift nach § 16.

Um von der Vorgabe der Präsenzsitzung nach Absatz 3 Satz 2 abweichen zu können, muss der Wahlvorstand über die Möglichkeit, Sitzungen und deren Teilnahme auch mittels Video- und Telefonkonferenz durchführen zu können, einen entsprechenden Beschluss fassen (Satz 1). Der Beschluss kann Bedingungen für die Nutzung von Video- und Telefonkonferenzen aufstellen.

Satz 2 bestimmt, in welchen Fällen der Wahlvorstand abweichend von Satz 1 auch bei nicht öffentlicher Sitzung immer in Präsenz tagen muss. Der Wahlvorstand kann in seinem Beschluss über die Möglichkeit der Sitzungsteilnahme mittels Video- und Telefonkonferenz weitere Fälle benennen, in denen in Präsenz zu tagen ist.

Zu Satz 2 Nummer 1

Im zweistufigen vereinfachten Wahlverfahren hat der Wahlvorstand unmittelbar im Anschluss an seine Wahl in der ersten Wahlversammlung (§ 14a Absatz 1 Satz 2 BetrVG) in dieser Wahlversammlung insbesondere die Wählerliste aufzustellen (§ 30), das Wahlausschreiben zu erlassen (§ 31) sowie Wahlvorschläge entgegenzunehmen und zu prüfen (§ 33). Dies kann aufgrund der notwendigen physischen Interaktion mit den anwesenden Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern nur in Präsenz vor Ort erfolgen. Der Wahlvorstand ist aufgrund seiner Präsenzpflcht in der ersten Wahlversammlung ohnehin vor Ort anwesend.

Zu Satz 2 Nummer 2

Die Prüfung, ob die eingereichten Vorschlagslisten und Wahlvorschläge den Vorgaben der Wahlordnung entsprechen (§§ 6, 8), erfordert die persönliche Inaugenscheinnahme und kann daher nur in Präsenz erfolgen. Das gilt auch für die Nachprüfung von Vorschlagslisten, nachdem sie aufgrund einer Beanstandung des Wahlvorstands korrigiert wurden (§ 8 Absatz 2). Im vereinfachten einstufigen Wahlverfahren gilt Nummer 2 für die Prüfung der eingereichten Wahlvorschläge entsprechend, da § 36 Absatz 5 Satz 2 auf § 7 verweist. Im vereinfachten zweistufigen Wahlverfahren findet die Prüfung der Wahlvorschläge in der ersten Wahlversammlung statt, sodass die Nutzung von Video- und Telefonkonferenzen bereits nach Nummer 1 ausgeschlossen ist.

Zu Satz 2 Nummer 3

Nach § 10 Absatz 1 hat der Wahlvorstand die Reihenfolge der Ordnungsnummern für die Vorschlagslisten mittels Losverfahren zu ermitteln und dazu die Listenvertreterin oder den Listenvertreter einzuladen. Dies kann ordnungsgemäß nur in einer Präsenzsitzung erfolgen.

Nach Satz 3 soll sichergestellt sein, dass Dritte vom Inhalt der Sitzung keine Kenntnis nehmen können. Dies umfasst technische Maßnahmen wie zum Beispiel eine Verschlüsselung der Verbindung und organisatorische Maßnahmen wie die Nutzung eines nichtöffentlichen Raumes während der Dauer der Sitzung. Die zugeschalteten Sitzungsteilnehmerinnen und -teilnehmer können zum Beispiel zu Protokoll versichern, dass nur teilnahmeberechtigte Personen in dem von ihnen genutzten Raum anwesend sind. Sobald nicht teilnahmeberechtigte Personen den Raum betreten, ist hierüber unverzüglich zu informieren. Die Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung sowie des Bundesdatenschutzgesetzes sind zu beachten. Die Verpflichtung des Arbeitgebers nach § 20 Absatz 3 BetrVG, die Kosten der Betriebsratswahl zu tragen, umfasst auch das Zurverfügungstellen von technischen Sicherungsmaßnahmen.

Für die Teilnahme von Menschen mit Behinderungen ist die Nutzung von Video- und Telefonkonferenzen barrierefrei, zum Beispiel im Sinne von § 4 des Behindertengleichstellungsgesetzes (BGG) in Verbindung mit der Barrierefreien Informationstechnik Verordnung (BITV 2.0), zugänglich und nutzbar zu gestalten.

Um die Vertraulichkeit und Nichtöffentlichkeit der mittels Video- und Telefonkonferenz durchgeführten Sitzungen zu gewährleisten, ist nach Satz 4 eine Aufzeichnung der Sitzungen unzulässig.

Erfolgt die Teilnahme an einer Sitzung des Wahlvorstands mittels Video- oder Telefonkonferenz, bestätigen nach Satz 5 die auf diese Weise teilnehmenden Wahlvorstandsmitglieder ihre Teilnahme gegenüber dem Vorsitzenden in Textform (§ 126b des Bürgerlichen Gesetzbuchs). Die Bestätigung ist der Niederschrift beizufügen (Satz 6).

Zu Absatz 5

Es ist möglich, dass eine Sitzung des Wahlvorstands vor Ort erfolgt und den Mitgliedern des Wahlvorstands ergänzend die Möglichkeit eröffnet wird, mittels Video- oder Telefonkonferenz teilzunehmen. Um zu vermeiden, dass Mitglieder des Wahlvorstands gezwungen werden, auf eine Teilnahme vor Ort aus Kostengründen zu verzichten, stellt die Regelung in Absatz 5 klar, dass in einem solchen Fall auch eine Teilnahme an der vor Ort stattfindenden Sitzung als erforderlich im Sinne von § 20 Absatz 3 BetrVG gilt. Die entstehenden Kosten für die Teilnahme an einer Sitzung des Wahlvorstands müssen nach wie vor verhältnismäßig sein.

Zu Nummer 3 (Zu § 2)

Zu Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe a und b

Durch das Betriebsrätemodernisierungsgesetz sind Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bereits ab Vollendung des 16. Lebensjahres aktiv wahlberechtigt (§ 7 Satz 1 BetrVG), wohingegen die Volljährigkeit weiterhin Voraussetzung für das passive Wahlrecht (Wählbarkeit) zum Betriebsrat ist (§ 8 Absatz 1 Satz 1 BetrVG).

§ 2 Absatz 1 Satz 3 normiert die für die Aufstellung der Wählerliste erforderlichen Angaben zum Umfang des Wahlrechts. Aus redaktionellen Gründen wird an dieser Stelle künftig auf Absatz 3 Satz 2 verwiesen. Die nach Absatz 3 Satz 2 nicht passiv Wahlberechtigten sind in der Wählerliste als solche auszuweisen. Diese Verweisung erfasst sowohl die Wahlberechtigten, die nach § 8 BetrVG am Wahltag noch nicht passiv wahlberechtigt sind, weil sie beispielsweise das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder dem Betrieb noch keine sechs Monate angehören, als auch die Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter im Sinne von § 14 Absatz 2 Satz 1 des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes.

Zu Nummer 4 (Zu § 3)

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa (Zu § 3 Absatz 2 Nummer 3)

Nach dem mit dem Betriebsrätemodernisierungsgesetz eingeführten § 19 Absatz 3 Satz 1 und 2 BetrVG ist das Anfechtungsrecht der wahlberechtigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ausgeschlossen, wenn der Anfechtungsgrund auf einem Fehler der Wählerliste beruht, hiergegen nicht zuvor ordnungsgemäß Einspruch nach § 4 eingelegt wurde und die Anfechtenden hieran auch nicht gehindert waren. Mit der Ergänzung in § 3 Absatz 2 Nummer 3 soll der Wahlvorstand im Wahlausschreiben neben der Frist zur Einlegung eines Einspruchs gegen die Richtigkeit der Wählerliste nach § 4 auch auf die Rechtsfolge bei Versäumung der Einspruchsfrist nach § 19 Absatz 3 Satz 1 und 2 BetrVG hinweisen.

Die Änderungen tragen des Weiteren der Änderung in § 41 Rechnung, mit der klargestellt wird, dass der Wahlvorstand die Uhrzeit festlegen kann, bis zu der ihm Einsprüche gegen die Wählerliste am letzten Tag des Fristablaufs wirksam zugehen können. Macht der Wahlvorstand hiervon Gebrauch, muss das Wahlausschreiben zusätzlich eine Angabe der nach § 41 Absatz 2 vom Wahlvorstand bestimmten Uhrzeit enthalten.

Zu Doppelbuchstabe bb (Zu § 3 Absatz 2 Nummer 8)

§ 3 Absatz 2 Nummer 8 normiert die für das Wahlausschreiben erforderlichen Angaben zur Einreichung von Vorschlagslisten. Nachdem die Wahl im vereinfachten Verfahren als Mehrheitswahl erfolgt (§ 14 Absatz 2 Satz 2 BetrVG), bedarf es insoweit keiner Vorschlagslisten. Die Angaben nach Nummer 8 waren daher bislang nur erforderlich, wenn in Betrieben mit mehr als 50 wahlberechtigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern nach Maßgabe des

§ 9 BetrVG mehr als drei Betriebsratsmitglieder zu wählen waren. Durch das Betriebsrätemodernisierungsgesetz ist das vereinfachte Wahlverfahren nach § 14a BetrVG auf Betriebe mit bis zu 100 wahlberechtigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern ausgeweitet worden. Folglich sind Angaben zur Einreichung von Vorschlagslisten nach Nummer 8 künftig nur noch dann erforderlich, wenn nach § 9 BetrVG mehr als fünf Betriebsratsmitglieder zu wählen sind.

Die Änderungen tragen des Weiteren der Änderung in § 41 Rechnung, mit der klargestellt wird, dass der Wahlvorstand die Uhrzeit festlegen kann, bis zu der ihm Wahlvorschläge am letzten Tag des Fristablaufs wirksam zugehen können. Macht der Wahlvorstand hiervon Gebrauch, muss das Wahlausschreiben zusätzlich eine Angabe der nach § 41 Absatz 2 vom Wahlvorstand bestimmten Uhrzeit enthalten.

Zu Buchstabe b (Zu § 3 Absatz 4)

Die Pflicht zur Bekanntmachung des Wahlausschreibens im Betrieb wird um die Pflicht ergänzt, den in § 24 Absatz 2 genannten Wahlberechtigten das Wahlausschreiben zuzusenden.

Nach § 24 Absatz 2 muss der Wahlvorstand Wahlberechtigten, von denen ihm bekannt ist, dass sie aufgrund der Eigenart ihres Beschäftigungsverhältnisses am Wahltag nicht im Betrieb anwesend sein werden, die Wahlunterlagen zusenden, ohne dass es dazu eines Verlangens der Wahlberechtigten bedarf. Mit der vorliegenden Verordnung wird diese Pflicht auf Wahlberechtigte ausgeweitet, die aus anderen Gründen vom Erlass des Wahlausschreibens bis zum Wahltag nicht im Betrieb anwesend sein werden. Diese Wahlberechtigten sollen schon vor der Zusendung der Wahlunterlagen, die erst erfolgt, wenn auch die Vorschlagslisten bekannt gemacht werden, die Möglichkeit haben, von der Durchführung der Betriebsratswahl Kenntnis zu erlangen und sich in das Verfahren einzubringen. Mit der in § 3 Absatz 4 neu geregelten Übersendungspflicht sollen die in § 24 Absatz 2 genannten Wahlberechtigten das Wahlausschreiben deshalb bereits unmittelbar nach seinem Erlass erhalten.

Die Übersendung des Wahlausschreibens an die in § 24 Absatz 2 genannten Wahlberechtigten kann postalisch oder elektronisch, insbesondere per E-Mail, erfolgen.

Der Arbeitgeber wird verpflichtet, dem Wahlvorstand die Informationen zur Verfügung zu stellen, die erforderlich sind, damit er seiner Pflicht zur Übersendung des Wahlausschreibens an die in § 24 Absatz 2 genannten Wahlberechtigten nachkommen kann. Dazu muss der Arbeitgeber ermitteln, welche Beschäftigten nach den ihm vorliegenden Informationen bis zum Wahltag nicht im Betrieb anwesend sein werden. Er hat dem Wahlvorstand für diese Beschäftigten die notwendigen Daten zu übermitteln, die dieser zur Übersendung des Wahlausschreibens benötigt, d.h. Name und Adresse. Die Datenübermittlung ist zur Wahrnehmung des den wahlberechtigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern zustehenden Rechts zur Teilnahme an den betrieblichen Wahlen des sie vertretenden Betriebsrats erforderlich und damit datenschutzrechtlich zulässig.

Zu Nummer 5 (Zu § 4 Absatz 3)

Derzeit ist eine Berichtigung der Wählerliste nach § 4 Absatz 3 Satz 2 nur bis zum Tag vor dem Beginn der Stimmabgabe möglich. Mit der Änderung ist die Berichtigung der Wählerliste durch den Wahlvorstand künftig bis zum Abschluss der Stimmabgabe möglich. Die Aufnahme in die Wählerliste ist eine wesentliche Voraussetzung dafür, dass Wahlberechtigte ihr Wahlrecht am Tag der Stimmabgabe wahrnehmen können. Die Ermöglichung von Korrekturen der Wählerliste bis zum Abschluss der Stimmabgabe erhöht die Chance, dass alle Wahlberechtigten ihr Wahlrecht am Wahltag noch ausüben können.

Zu Nummer 6 (Zur Überschrift des Ersten Teils Zweiter Abschnitt)

Der Zweite Abschnitt des Ersten Teils regelt die Wahl von Betriebsratsmitgliedern aufgrund von Vorschlagslisten. Die Mindestzahl von Betriebsratsmitgliedern, ab der die Wahl aufgrund von Vorschlagslisten durchgeführt wird, ist von drei auf fünf zu erhöhen. Dies ergibt sich unmittelbar aus der Erweiterung des vereinfachten Wahlverfahrens in § 14a Absatz 1 Satz 1 BetrVG auf Betriebe mit bis zu 100 wahlberechtigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern durch das Betriebsrätemodernisierungsgesetz. Daher ist die Wahl aufgrund von Vorschlagslisten künftig nur dann durchzuführen, wenn die gesetzliche Mitgliederzahl des Betriebsrates nach § 9 BetrVG mehr als fünf beträgt.

Zu Nummer 7 (Zu § 6)

Die Mindestzahl der Betriebsratsmitglieder, ab der die Wahl aufgrund von Vorschlagslisten durchgeführt wird, ist von drei auf fünf zu erhöhen (siehe Einzelbegründung zu Nummer 6). Des Weiteren wird klargestellt, dass im Fall des vereinbarten vereinfachten Wahlverfahrens nach § 14 Absatz 5 BetrVG in Verbindung mit § 14 Absatz 2 Satz 2 BetrVG die Wahl nicht aufgrund von Vorschlagslisten, sondern nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl aufgrund von Wahlvorschlägen erfolgt.

Zu Nummer 8 (Zu § 8)

Der Verweis auf § 14 Absatz 4 BetrVG wird auf die Sätze 2 und 3 beschränkt. § 8 Absatz 1 Nummer 3 regelt die Unwirksamkeit von Vorschlagslisten, die bei Einreichung nicht die erforderliche Zahl von Stützunterschriften aufweisen. Mit dem Betriebsrätemodernisierungsgesetz bedarf es in Betrieben mit bis zu 20 wahlberechtigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern keiner Stützunterschriften mehr (§ 14 Absatz 4 Satz 1 BetrVG). Demzufolge kann sich die Unwirksamkeit einer Vorschlagsliste wegen fehlender Stützunterschriften nunmehr nur noch aus § 14 Absatz 4 Satz 2 und 3 BetrVG ergeben.

Zu Nummer 9 (Zu § 10)

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Ergänzung eines neuen Satz 4 in § 3 Absatz 4. § 10 Absatz 2 verweist für die Bekanntmachung der Vorschlagslisten auf die Modalitäten für die Bekanntmachung des Wahlausschreibens, die in § 3 Absatz 4 geregelt sind. Mit der vorliegenden Verordnung wird die Pflicht zur Bekanntmachung des Wahlausschreibens um die Pflicht ergänzt, dieses an die in § 24 Absatz 2 genannten Wahlberechtigten postalisch oder elektronisch zu übersenden. Eine entsprechende Übersendungspflicht bezüglich der Vorschlagslisten im Zeitpunkt ihrer Bekanntmachung soll nicht begründet werden. Die Vorschlagslisten sind mit den übrigen Wahlunterlagen nach § 24 Absatz 1 und 2 zu übersenden.

Zu Nummer 10 (Zu § 11)

Zu Buchstabe a bis Buchstabe c

Die Stimmabgabe in Präsenz erfolgt derzeit durch Abgabe von Stimmzetteln in hierfür vorgesehenen Umschlägen (Wahlumschläge), § 11. Die Stimmabgabe in Präsenz soll künftig durch Abgabe der Stimmzettel ohne Wahlumschläge erfolgen. Der Einsatz von Wahlumschlägen erhöht den Ressourcenverbrauch und Zeitaufwand des Wahlvorstands bei der Betriebsratswahl. Durch die vorgesehenen Änderungen (Artikel 1 Nummer 10 Buchstabe a und b) entfällt künftig das Erfordernis der Wahlumschläge. Die Geheimheit der Wahl wird dadurch gewährleistet, dass die Stimmzettel, die ohne Wahlumschlag in die Wahlurne eingeworfen werden, in einer Weise gefaltet werden müssen, dass nicht erkennbar ist, wie gewählt wurde (Buchstabe c). Damit wird die bereits 2005 in den Wahlordnungen zur Unternehmensmitbestimmung vollzogene Umstellung (Verordnung zur Änderung

der Ersten, Zweiten und Dritten Wahlordnung zum Mitbestimmungsgesetz und zur Neufassung der Wahlordnung zum Mitbestimmungsergänzungsgesetz vom 10. Oktober 2005 (BGBl. I S. 2927)) auch für die Betriebsratswahlen nachvollzogen.

Zu Nummer 11 (Zu § 12)

Zu Buchstabe a und Buchstabe b

Notwendige Folgeänderungen aufgrund des Wegfalls von Wahlumschlägen bei der persönlichen Stimmabgabe.

Zu Nummer 12 (Zu § 13)

Die Ergänzung des § 13 vollzieht die Änderung des § 26 (Artikel 1 Nummer 20) nach, wonach die Öffnung der Freiumschläge und der Wahlumschläge bei der schriftlichen Stimmabgabe und die Einlegung der Stimmzettel der Briefwähler in die Wahlurne zu Beginn der öffentlichen Stimmauszählung zu erfolgen hat.

Zu Nummer 13 (Zu § 14)

Die Änderungen betreffen die öffentliche Stimmauszählung.

Zu Buchstabe a

Mit der Änderung wird der Wegfall der Wahlumschläge für die Präsenzwahl nachvollzogen.

Zu Buchstabe b

Da die schriftliche Stimmabgabe weiterhin mit Wahlumschlägen erfolgt (§ 25 Satz 1 Nummer 1), bleibt die Regelung zur Behandlung von Wahlumschlägen, die mehrere Stimmzettel enthalten, erforderlich und wird inhaltlich beibehalten. Der Hinweis auf § 26 Absatz 1 Satz 3 und § 35 Absatz 4 Satz 3 in Absatz 2, die mit dieser Verordnung neu gefasst werden, macht deutlich, dass nur in den Fällen der schriftlichen Stimmabgabe sich Wahlumschläge mit mehreren Stimmzetteln in der Wahlurne befinden können.

Zu Nummer 14 (Zu § 16)

Die Änderung der Vorschrift über die Wahlniederschrift in § 16 trägt dem Wegfall der Wahlumschläge im Wahlverfahren Rechnung. Künftig ist nicht die Gesamtzahl der abgegebenen Wahlumschläge, sondern der abgegebenen Stimmen in der Niederschrift festzustellen. Durch das Abstellen auf die abgegebenen „Stimmen“ wird berücksichtigt, dass auch in Fällen, in denen im Rahmen schriftlicher Stimmabgabe (§ 25) mehrere Stimmzettel in den Wahlumschlag eingelegt worden sind, nur eine Stimme und nicht jeder Stimmzettel gezählt wird, was durch das Verfahren nach § 14 Absatz 2 gewährleistet wird.

Zu Nummer 15 (Zu § 18)

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Ergänzung eines neuen Satz 4 in § 3 Absatz 4. § 18 Satz 1 verweist für die Bekanntmachung des Wahlergebnisses auf die Modalitäten für die Bekanntmachung des Wahlausschreibens in § 3 Absatz 4. Mit der vorliegenden Verordnung wird die Pflicht zur Bekanntmachung im Betrieb um eine Pflicht ergänzt, das Wahlausschreiben an die in § 24 Absatz 2 genannten Wahlberechtigten postalisch oder elektronisch zu übersenden. Eine entsprechende Übersendungspflicht soll bei der Bekanntmachung des Wahlergebnisses nicht begründet werden.

Zu Nummer 16 (Zu § 20)

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund des Wegfalls der Wahlumschläge. Die entsprechende Ergänzung für das normale Wahlverfahren in § 11 Absatz 3 (Artikel 1 Nummer 10 Buchstabe c) wird für das Wahlverfahren bei nur einer Vorschlagsliste nachvollzogen.

Zu Buchstabe b

Notwendige Folgeänderung aufgrund der infolge des Wegfalls der Wahlumschläge erfolgten Streichung des Satz 3 in § 11 Absatz 2 (Artikel 1 Nummer 10 Buchstabe b).

Zu Nummer 17 (Zu § 21)

Notwendige Folgeänderung aufgrund des Wegfalls von Wahlumschlägen (Artikel 1 Nummer 10).

Zu Nummer 18 (Zu § 24)

Zu Buchstabe a (Zu Absatz 1)

Notwendige Folgeänderung aufgrund der Abschaffung der Wahlumschläge für die Präsenzwahl. Die Anordnung zur Beschaffenheit der Wahlumschläge erfolgt jetzt im Verfahren zur schriftlichen Stimmabgabe, das weiterhin mit Wahlumschlägen durchgeführt wird.

Zu Buchstabe b (Zu Absatz 2)

Mit der Neufassung des § 24 Absatz 2 wird der Anwendungsbereich der Vorschrift auf die in der neuen Nummer 2 genannten Wahlberechtigten erweitert. Nach dem bisherigen Wortlaut des § 24 Absatz 2 erhalten Wahlberechtigte, von denen dem Wahlvorstand bekannt ist, dass sie nach der Eigenart ihres Beschäftigungsverhältnisses voraussichtlich im Zeitpunkt der Wahl nicht im Betrieb anwesend sein werden, vom Wahlvorstand unaufgefordert die Wahlunterlagen, ohne dass es hierzu eines Antrags bedarf. Es handelt sich um Wahlberechtigte, die dem Betrieb angehören, deren Tätigkeit aber so ausgestaltet ist, dass sie außerhalb des Betriebs arbeiten und somit am Wahltag typischerweise nicht im Betrieb sein werden. Dazu zählen etwa Außendienstmitarbeiterinnen und Außendienstmitarbeiter, Telearbeiterinnen und Telearbeiter oder Heimarbeiterinnen und Heimarbeiter. Diese Personengruppe wird künftig von § 24 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 erfasst.

Bisher nicht ausdrücklich von § 24 Absatz 2 erfasst sind hingegen Wahlberechtigte, die aufgrund anderer Umstände über einen längeren Zeitraum nicht im Betrieb anwesend sein werden und deshalb über den gesamten Wahlzeitraum, vom Erlass des Wahlausschreibens bis zur Stimmabgabe, nicht im Betrieb anwesend sein werden. Künftig sollen auch diese Wahlberechtigten nach § 24 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 unaufgefordert die Wahlunterlagen nach § 24 Absatz 1 erhalten, ohne dass sie hierzu einen Antrag beim Wahlvorstand stellen müssen. In § 24 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 werden als Gründe für die lange Abwesenheit beispielhaft das Ruhen des Arbeitsverhältnisses oder Arbeitsunfähigkeit genannt. Eine Abwesenheit während des gesamten Wahlzeitraums aufgrund Ruhens des Arbeitsverhältnisses kommt zum Beispiel in Betracht aufgrund Elternzeit, Mutterschutzzeiten, Pflegezeit, freiwilligen Wehrdienstes, Bundesfreiwilligendienst oder wenn ein Mitarbeiter unbezahlten Sonderurlaub nimmt (Sabbatical). Längerfristig arbeitsunfähige Wahlberechtigte können unter § 24 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 fallen, wenn die Arbeitsunfähigkeit bei Erlass des Wahlausschreibens besteht und voraussichtlich bis zum Wahltag andauert.

Anders als in den Fällen des § 24 Absatz 1, in denen die Wahlunterlagen auf Verlangen des Wahlberechtigten zu übersenden sind, besteht die Übersendungspflicht bei den Wahlberechtigten nach § 24 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 nicht bereits dann, wenn Wahlberechtigte nur an dem Tag vom Betrieb abwesend sind, an dem die Stimmabgabe in Präsenz stattfindet. Die voraussichtliche Abwesenheit der Wahlberechtigten vom Betrieb muss vom Tag, an dem das Wahlausschreiben erlassen wird, bis zum Wahltag bestehen. Im Regelfall muss die zu erwartende Abwesenheit daher mindestens sechs Wochen andauern, da das Wahlausschreiben nach § 3 Absatz 1 Satz 1 spätestens sechs Wochen vor dem ersten Tag der Stimmabgabe erlassen werden muss. Im vereinfachten ein- und zweistufigen Wahlverfahren gilt § 24 Absatz 2 aufgrund der Verweise in § 35 Absatz 1 Satz 3 und § 36 Absatz 4 ebenfalls. Aufgrund der kürzeren Abstände zwischen Wahlausschreiben und Tag der Stimmabgabe können dort bereits kürzere Abwesenheitszeiten die Übersendungspflicht nach § 24 Absatz 2 auslösen.

Den Wahlvorstand trifft die Übersendungspflicht nach § 24 Absatz 2, wenn er Kenntnis davon hat, dass die jeweils in Nummer 1 und 2 geregelten Voraussetzungen bei einem Wahlberechtigten vorliegen. Der Arbeitgeber wird in § 24 Absatz 2 Satz 2 verpflichtet, dem Wahlvorstand die erforderlichen Daten zur Verfügung zu stellen. Die Datenübermittlung ist zur Wahrnehmung des den wahlberechtigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern zustehenden Rechts zur Teilnahme an den betrieblichen Wahlen des sie vertretenden Betriebsrats erforderlich und damit datenschutzrechtlich zulässig.

Zu Nummer 19 (Zu § 25)

§ 25 regelt das Verfahren der schriftlichen Stimmabgabe. Die Änderung trägt der Tatsache Rechnung, dass die Stimmabgabe in Präsenz im Betrieb künftig ohne Wahlumschläge durch Einwerfen des gefalteten Stimmzettels in die Wahlurne erfolgt. Bei der schriftlichen Stimmabgabe bleibt es jedoch dabei, dass der Stimmzettel auch weiterhin im Wahlumschlag verschlossen und im ebenfalls verschlossenen Freiumschlag an den Wahlvorstand gesandt wird. Die Beibehaltung des Wahlumschlags sowie die Vorgabe, den Stimmzettel so zu falten und in den Wahlumschlag einzulegen, dass die Stimmabgabe nicht schon beim Herausnehmen des Stimmzettels aus dem Wahlumschlag (§ 26 Absatz 1 Satz 2) erkennbar ist, dient der Wahrung der Geheimheit der Wahl.

Zu Nummer 20 (Zu § 26)

§ 26 regelt das Verfahren zur Bearbeitung der Stimmen, die im Wege der schriftlichen Stimmabgabe eingegangen sind. Durch die Änderung wird der Zeitpunkt, in dem der Wahlvorstand die schriftlich abgegebenen Stimmen bearbeitet und in die Wahlurne legt, auf den Beginn der öffentlichen Sitzung zur Stimmauszählung verlegt. Nach der geltenden Regelung muss der Wahlvorstand das Verfahren nach § 26 unmittelbar vor Abschluss der Stimmabgabe durchführen. Nach der Rechtsprechung (Beschluss des Bundesarbeitsgerichts vom 20. Mai 2020 - 7 ABR 42/18) hat der Wahlvorstand bei der Bestimmung des richtigen Zeitpunkts für die Bearbeitung der schriftlich abgegebenen Stimmen einen Beurteilungsspielraum, muss aber eine gerichtlich überprüfbare Prognose anstellen, bei der er die notwendige Zeit zur Vornahme der erforderlichen Handlungen (Ordnungsmäßigkeit der schriftlichen Stimmabgabe, Vermerk der Stimmabgabe in der Wählerliste, Einwurf des Wahlumschlags in die Wahlurne) zu berücksichtigen hat. Die nach der Rechtsprechung erforderliche Prognoseentscheidung ist mit Unsicherheiten behaftet, die zur Anfechtbarkeit der Wahl führen können.

Das vorgesehene Verfahren nach § 26 Absatz 1 trägt der Tatsache Rechnung, dass die Stimmzettel in der Präsenzwahl ohne Wahlumschläge in die Wahlurne eingelegt werden. Künftig werden die im Wege der schriftlichen Stimmabgabe übersandten Stimmzettel zu Beginn der öffentlichen Sitzung zur Stimmauszählung den Wahlumschlägen entnommen und so, wie vom Wahlberechtigten im Einklang mit dem neu gefassten § 25 Satz 1 Num-

mer 1 gefaltet, in die Wahlurne eingelegt, sodass von ihrem Inhalt nicht Kenntnis genommen werden kann. Befinden sich mehrere Stimmzettel in einem Wahlumschlag, so wird der Wahlumschlag in die Wahlurne eingelegt. Das Verfahren, mit dem gewährleistet wird, dass in diesen Fällen nur eine - gültige oder ungültige - Stimme gezählt wird, findet im Rahmen der öffentlichen Stimmauszählung statt (§ 14 Absatz 2).

Zu Nummer 21 (Zu § 28)

Die für die Einladung zur Wahlversammlung erforderlichen Angaben in § 28 Absatz 1 Satz 5 Buchstabe c werden an die gesetzlichen Änderungen durch das Betriebsrätemodernisierungsgesetz angepasst. Durch die Neufassung des § 14 Absatz 4 BetrVG müssen im Anwendungsbereich des vereinfachten Wahlverfahrens Wahlvorschläge der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer künftig nur noch von mindestens zwei Wahlberechtigten unterzeichnet werden; in Betrieben mit bis zu zwanzig Wahlberechtigten bedarf es keiner Unterzeichnung von Wahlvorschlägen mehr.

Zu Nummer 22 (Zu § 31)

Die mit Artikel 1 Nummer 4 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa in § 3 Absatz 2 Nummer 3 für das normale Wahlverfahren eingeführte Verpflichtung, im Wahlausschreiben auf die Anfechtungsausschlussgründe des § 19 Absatz 3 Satz 1 und 2 BetrVG hinzuweisen, wird für das vereinfachte Wahlverfahren in § 31 der Wahlordnung übernommen. Die Änderungen tragen des Weiteren der Änderung in § 41 Rechnung, mit der klargestellt wird, dass der Wahlvorstand die Uhrzeit festlegen kann, bis zu dem ihm Einsprüche gegen die Wählerliste am letzten Tag des Fristablaufs wirksam zugehen können. Macht der Wahlvorstand hiervon Gebrauch, muss das Wahlausschreiben zusätzlich eine Angabe der nach § 41 Absatz 2 vom Wahlvorstand bestimmten Uhrzeit enthalten. Dies entspricht der entsprechenden Ergänzung, die mit Artikel 1 Nummer 4 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa in § 3 Absatz 2 Nummer 3 für das Wahlausschreiben im normalen Wahlverfahren vorgenommen wird. Zudem wird im Klammerzusatz hinsichtlich der Möglichkeit, Einsprüche gegen die Wählerliste einlegen zu können, statt wie bisher auf § 4 nunmehr auf die speziellere Regelung des § 30 Absatz 2 verwiesen.

Zu Nummer 23 (Zu § 33)

Der in Absatz 2 neu eingefügte Satz bestimmt, wer für den Wahlvorstand der Ansprechpartner im Sinne des § 6 Absatz 4 Satz 2 ist, wenn der eingereichte Wahlvorschlag keiner Unterstützung nach § 14 Absatz 4 Satz 1 des Gesetzes bedarf.

Zu Nummer 24 (Zu § 34)

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund des Wegfalls der Wahlumschläge. Die entsprechende Ergänzung für das normale Wahlverfahren in § 11 Absatz 3 (Artikel 1 Nummer 10 Buchstabe c) wird für das vereinfachte Wahlverfahren nachvollzogen.

Zu Buchstabe b

Notwendige Folgeänderung aufgrund der infolge des Wegfalls der Wahlumschläge erfolgten Streichung des Satz 3 in § 11 Absatz 2 (Artikel 1 Nummer 10 Buchstabe b).

Zu Nummer 25 (Zu § 35)**Zu Buchstabe a bis Buchstabe c**

Entsprechend der Änderung in § 13 und § 26 Absatz 1 wird geregelt, dass die schriftlich abgegebenen Stimmen zu Beginn der öffentlichen Sitzung bearbeitet und in die Wahlurne eingelegt werden. Die eigentliche Stimmauszählung beginnt im Anschluss.

Des Weiteren werden die in § 26 vorgenommenen Änderungen infolge der Abschaffung der Wahlumschläge auf die Bearbeitung der nachträglich schriftlich eingegangenen Stimmen übertragen. Wie in § 26 Absatz 1 werden die im Wege der schriftlichen Stimmabgabe übersandten Stimmzettel zu Beginn der öffentlichen Sitzung zur Stimmauszählung den Wahlumschlägen entnommen. Sie werden, so wie vom Wahlberechtigten im Einklang mit dem neu gefassten § 25 Satz 1 Nummer 1 gefaltet, in die Wahlurne eingelegt. Da die schriftliche Stimmabgabe weiterhin mit Wahlumschlägen erfolgt, bleibt die Regelung zur Behandlung von Wahlumschlägen, die mehrere Stimmzettel enthalten, erforderlich und wird in § 35 Absatz 4 geregelt.

Zu Nummer 26 (Zu § 36)

Die Änderungen tragen der Änderung in § 41 Rechnung, mit der klargestellt wird, dass der Wahlvorstand die Uhrzeit festlegen kann, bis zu der ihm Wahlvorschläge am letzten Tag des Fristablaufs wirksam zugehen können. Macht der Wahlvorstand hiervon Gebrauch, muss das Wahlausschreiben zusätzlich eine Angabe der nach § 41 Absatz 2 vom Wahlvorstand bestimmten Uhrzeit enthalten. Dies entspricht der entsprechenden Ergänzung, die mit Artikel 1 Nummer 4 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb in § 3 Absatz 2 Nummer 8 für die Einreichung von Wahlvorschlägen im normalen Wahlverfahren vorgenommen wird.

Zu Nummer 27 (Zur Überschrift des Zweiten Teils Dritter Abschnitt)

Der Anwendungsbereich des Dritten Abschnitts über das vereinfachte Wahlverfahren kraft Vereinbarung wird an die gesetzlichen Änderungen des § 14 Absatz 5 BetrVG angepasst. Das Betriebsrätemodernisierungsgesetz macht die Anwendung des vereinfachten Wahlverfahrens in Betrieben mit 51 bis 100 wahlberechtigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern verpflichtend. Die Möglichkeit einer Vereinbarung zwischen Wahlvorstand und Arbeitgeber zur Anwendung des vereinfachten Verfahrens besteht künftig für Betriebe mit 101 bis 200 wahlberechtigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern.

Zu Nummer 28 (Zu § 37)

Notwendige Folgeanpassung durch die Anhebung der Schwellenwerte in § 14a Absatz 5 BetrVG.

Zu Nummer 29 (Zu § 39)

Die Vorschrift zur Wahl der Jugend- und Auszubildendenvertretung ist im Hinblick auf die Ausweitung des vereinfachten Wahlverfahrens durch das Betriebsrätemodernisierungsgesetz nach § 63 Absatz 4 Satz 1 und § 63 Absatz 5 BetrVG anzupassen. Zur Durchführung der Wahl bleiben Vorschlagslisten erforderlich, sofern die Wahl nicht nach dem vereinfachten Wahlverfahren durchzuführen ist. Dies wird durch die Einfügung ausdrücklich klargestellt. Eine solche Klarstellung ist erforderlich, weil die gesetzliche Mitgliederzahl der Jugend- und Auszubildendenvertretung nach § 62 Absatz 1 BetrVG nicht mit den Schwellenwerten zur Anwendung des vereinfachten Verfahrens übereinstimmen. So besteht bei 51 bis 150 Wahlberechtigten die Jugend- und Auszubildendenvertretung aus fünf Mitgliedern und bei 151 bis 300 Wahlberechtigten aus sieben Mitgliedern. Bei bis zu 100 Wahlberechtigten wird zwingend das vereinfachte Verfahren angewendet (§ 63 Absatz 4 Satz 1 in Verbindung mit § 14a BetrVG). Ab 101 Wahlberechtigten erfolgt die Wahl der Jugend- und Auszubildendenvertretung aufgrund von Vorschlagslisten, soweit nicht Arbeitgeber und

Wahlvorstand die Anwendung des vereinfachten Wahlverfahrens vereinbaren (§ 63 Absatz 5 in Verbindung mit § 14a Absatz 5 BetrVG).

Zu Nummer 30 (Zu § 40)

Zu Buchstabe a

Notwendige Folgeanpassung durch die Anhebung der Schwellenwerte in § 63 Absatz 4 Satz 1 BetrVG.

Zu Buchstabe b

Notwendige Folgeanpassung durch die Anhebung der Schwellenwerte in § 63 Absatz 5 BetrVG.

Zu Nummer 31 (Zu § 41)

Zu Buchstabe a und Buchstabe b

Der bisherige Wortlaut des § 41 zur Berechnung der in dieser Verordnung festgelegten Fristen wird zu Absatz 1.

Mit dem neu eingeführten Absatz 2 wird klargestellt, dass der Wahlvorstand in bestimmten Fällen festlegen kann, bis zu welcher Uhrzeit ihm die entsprechenden Erklärungen am letzten Tag der Frist zugehen müssen, wie zum Beispiel:

- Frist für das Einlegen von Einsprüchen gegen die Wählerliste (§ 4 Absatz 1, § 30 Absatz 2 Satz 1),
- Frist und Nachfrist für die Einreichung von Wahlvorschlägen (§ 6 Absatz 1, § 9 Absatz 1 Satz 1 § 36 Absatz 5 Satz 1) und
- Frist für die Beseitigung von Mängeln der Wahlvorschläge (§ 8 Absatz 2, § 36 Absatz 5 Satz 2).

Nach der Rechtsprechung kann der Wahlvorstand die Möglichkeit zur Einreichung von Wahlvorschlägen und zur Einlegung von Einsprüchen gegen die Richtigkeit der Wählerliste am letzten Tag der Frist auf das Ende der Arbeitszeit im Betrieb oder auf das Ende der Dienststunden des Wahlvorstands begrenzen, wenn dieser Zeitpunkt nicht vor dem Ende der Arbeitszeit der Mehrheit der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer liegt (Bundesarbeitsgericht, Beschluss vom 16. Januar 2018 – 7 ABR 11/16 und Beschluss vom 4. Oktober 1977 – 1 ABR 37/77). Mit der Regelung in § 41 Absatz 2 wird dem Wahlvorstand entsprechend dieser Rechtsprechung das Recht eingeräumt, festzulegen, bis zu welcher Uhrzeit ihm die nach § 4 Absatz 1, § 6 Absatz 1 und Absatz 7 Satz 2, § 8 Absatz 2, § 9 Absatz 1 Satz 1, § 30 Absatz 2 Satz 1 sowie § 36 Absatz 5 Satz 1 und 2 jeweils maßgeblichen Erklärungen am letzten Tag der Frist zugehen müssen. Bei der Festlegung der Uhrzeit muss der Wahlvorstand entsprechend den von der Rechtsprechung aufgestellten Anforderungen berücksichtigen, zu welchem Zeitpunkt die Arbeitszeit der Mehrheit der Wählerinnen und Wähler an dem betreffenden Tag endet. Die festgelegte Uhrzeit darf nicht vor diesem Zeitpunkt liegen.

Zu Artikel 2 (Änderung der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Betriebsverfassungsgesetzes (Wahlordnung Seeschiffahrt - WOS))**Zu Nummer 1 (Zu § 2)****Zu Buchstabe a**

Eine Korrektur der Wählerliste aufgrund der Aufnahme oder Beendigung des Dienstes an Bord soll künftig bis zum Abschluss der Stimmabgabe möglich sein. Damit wird die in Artikel 2 Nummer 2 vorgesehene Verschiebung des Zeitpunkts, bis zu dem Korrekturen der Wählerliste möglich sind, auch für den in § 2 Absatz 1 Satz 3 geregelten Fall der Aufnahme oder Beendigung des Dienstes an Bord vorgenommen.

Zu Buchstabe b

Die Ergänzung übernimmt die entsprechende Ergänzung in § 2 Absatz 1 der Ersten Wahlordnung zur Durchführung des Betriebsverfassungsgesetzes (Wahlordnung) in die Vorschriften über die Wahl der Bordvertretung. Auch dort soll aus der Wählerliste künftig erkennbar sein, wer aktiv und wer passiv wahlberechtigt ist. Die Vorschrift verweist auf die Regelung der aktiven und passiven Wahlberechtigung in § 115 Absatz 2 Nummer 1 (aktives Wahlrecht) und Nummer 2 (passives Wahlrecht) BetrVG.

Zu Nummer 2 (Zu § 3)

Korrekturen der Wählerliste bei Schreibfehlern, offenbaren Unrichtigkeiten und in Erledigung rechtzeitig eingelegter Einsprüche sollen, entsprechend der Anpassung in § 4 Absatz 3 der Wahlordnung, künftig auch bei der Wahl der Bordvertretung bis zum Abschluss der Stimmabgabe möglich sein. Bisher sind sie bis zum Beginn der Stimmabgabe möglich.

Zu Nummer 3 (Zu § 5)

Die mit dem Betriebsrätemodernisierungsgesetz eingeführten Anfechtungsausschlussgründe (§ 19 Absatz 3 Satz 1 und 2 BetrVG) gelten auch für die Wahl der Bordvertretung. Die Pflicht, im Wahlausschreiben auf diese Anfechtungsausschlussgründe hinzuweisen, wird entsprechend der Änderung in § 3 Absatz 2 Nummer 3 der Wahlordnung für die Wahl der Bordvertretung in § 5 Absatz 2 Nummer 3 der Wahlordnung Seeschiffahrt übernommen.

Zu Nummer 4 und Nummer 5 (Zu §§ 12 und 13)

§ 12 regelt die Stimmabgabe bei der Wahl der Bordvertretung. § 13 regelt den Wahlvorgang. Die Stimmabgabe soll künftig ohne Wahlumschläge durch Einwerfen des Stimmzettels in die Wahlurne erfolgen (§ 12). Die Geheimheit der Wahl wird dadurch gewährleistet, dass die Stimmzettel, die ohne Wahlumschlag in die Wahlurne eingeworfen werden, in einer Weise gefaltet werden müssen, dass nicht erkennbar ist, wie gewählt wurde (§ 13). Damit werden die in der Wahlordnung vorgenommenen Änderungen für die Wahl der Bordvertretung nachvollzogen.

Zu Nummer 6 (Zu § 15)

Nummer 6 enthält notwendige Folgeänderungen aufgrund der Abschaffung der Wahlumschläge bei der Stimmabgabe.

Der in § 15 Absatz 2 Nummer 1 geregelte Ungültigkeitsgrund (Stimmabgabe ohne Wahlumschlag) entfällt.

Da es bei der Wahl der Bordvertretung keine Möglichkeit der schriftlichen Stimmabgabe gibt, kann es infolge des Wegfalls der Briefumschläge bei der Präsenzwahl keinen Fall mehr

geben, in dem Wahlumschläge in die Wahlurne eingeworfen werden. Die Regelung zum Umgang mit Wahlumschlägen, die mehrere Stimmzettel enthalten (bisheriger § 15 Absatz 3), kann deshalb entfallen. Der bisherige Absatz 4 wird in der Folge zu Absatz 3.

Zu Nummer 7 (Zu § 28)

§ 28 regelt die Anforderungen an Wahlvorschläge, wenn nur ein Mitglied der Bordvertretung zu wählen ist. Nach § 115 Absatz 2 Nummer 3 BetrVG besteht die Bordvertretung aus nur einem Mitglied auf Schiffen mit in der Regel 5 bis 20 wahlberechtigten Besatzungsmitgliedern. Aufgrund des durch das Betriebsrätemodernisierungsgesetz neu gefassten § 14 Absatz 4 Satz 1 BetrVG bedarf es auf Schiffen mit bis zu 20 wahlberechtigten Besatzungsmitgliedern keiner Unterzeichnung der Wahlvorschläge. Dem wird durch die Neufassung des § 28 Absatz 1 Rechnung getragen.

Zu Nummer 8 (Zu § 32)

Zu Buchstabe a und Buchstabe b

Es wird festgelegt, unter welchen Voraussetzungen der die Wahl zum Seebetriebsrat leitende Wahlvorstand seine Sitzungen mittels Video- und Telefonkonferenzen durchführen kann.

Zu Absatz 3:

Durch die Ergänzung wird die Sitzung unter physischer Anwesenheit aller Teilnehmer (Präsenzsitzung) als Regelform für Sitzungen des Wahlvorstands festgelegt.

Zu Absatz 4:

Unter den in Absatz 4 genannten Voraussetzungen kann der Wahlvorstand nicht öffentliche Sitzungen und Beschlussfassungen auch mittels Video- und Telefonkonferenz einschließlich online gestützter Anwendungen durchführen. Die Anforderungen entsprechen den beim Wahlvorstand bei Betriebsratswahlen in dem mit dieser Verordnung eingeführten § 2 Absatz 4 der Wahlordnung aufgestellten Anforderungen (Artikel 1 Nummer 2). Wie dort können öffentliche Sitzungen des Wahlvorstands nicht mittels Video- und Telefonkonferenz durchgeführt werden. Immer in Präsenz durchgeführt werden deshalb die Prüfung der Briefwahl und das Einlegen der Wahlumschläge in die Urne nach § 51 Absatz 2 sowie die Stimmauszählung nach § 52.

Satz 2 bestimmt, in welchen Fällen der Wahlvorstand abweichend von Satz 1 auch bei nicht öffentlicher Sitzung in Präsenz tagen muss. Die Fälle sind der Vorschrift in § 1 Absatz 4 Satz 2 der Wahlordnung (Artikel 1 Nummer 2) nachgebildet. Der in § 1 Absatz 4 Satz 2 Nummer 1 der Wahlordnung geregelte Fall der ersten Wahlversammlung im vereinfachten Wahlverfahren nach § 14a BetrVG ist aufgrund von § 116 Absatz 2 Nummer 5 BetrVG bei der Wahl des Seebetriebsrats nicht einschlägig.

Zu Satz 2 Nummer 1:

Die Prüfung, ob die eingereichten Wahlvorschläge den Vorgaben der Wahlordnung Seeschifffahrt entsprechen (§§ 6 und 9), erfordert die persönliche Inaugenscheinnahme und kann daher nur in Präsenz erfolgen.

Zu Satz 2 Nummer 2:

Nach § 57 in Verbindung mit § 20 Satz 1 hat der Wahlvorstand die Reihenfolge der Ordnungsnummern für die Vorschlagslisten mittels Losverfahren zu ermitteln. Dies kann ordnungsgemäß nur in einer Präsenzsitzung erfolgen.

Zu Nummer 9 (Zu § 38)

Die mit dem Betriebsrätemodernisierungsgesetz eingeführten Anfechtungsausschlussgründe (§ 19 Absatz 3 Satz 1 und 2 BetrVG) gelten auch für die Wahl des Seebetriebsrats. Die Pflicht, im Wahlausschreiben auf diese Anfechtungsausschlussgründe hinzuweisen wird entsprechend der Änderung in § 3 Absatz 2 Nummer 3 der Wahlordnung für die Wahl des Seebetriebsrats in § 38 Absatz 2 Nummer 4 Buchstabe b der Wahlordnung Seeschiffahrt übernommen. Für die Wahl der Bordvertretung wird die entsprechende Regelung mit Artikel 2 Nummer 3 eingeführt.

Zu Nummer 10 (Zu § 58)**Zu Buchstabe a und Buchstabe b**

Es handelt sich um notwendige Folgeänderungen aufgrund der Neufassung des § 28 Absatz 1.

Zu Artikel 3 (Änderung der Verordnung zur Durchführung der Betriebsratswahlen bei den Postunternehmen (WahlO Post))**Zu Nummer 1 und Nummer 2 (Zu § 6 Nummer 7 und 11)**

Die Änderungen vollziehen den in der Wahlordnung (Artikel 1 Nummer 10) erfolgten Wegfall der Wahlumschläge bei der Präsenzwahl nach.

Zu Nummer 3 (Zu § 6 Nummer 17a)

Es handelt sich um eine notwendige Folgeänderung aufgrund der Abschaffung der Wahlumschläge in der Präsenzwahl in der Wahlordnung (Artikel 1 Nummer 10) und der damit verbundenen notwendigen Streichung in § 6 Nummer 7 Satz 2 (Artikel 3 Nummer 1). Mit der Anordnung der Beschaffenheit der Wahlumschläge bei der schriftlichen Stimmabgabe in § 24 Absatz 1 Satz 2 der Wahlordnung (Artikel 1 Nummer 18 Buchstabe a) wird dies für die schriftliche Stimmabgabe und die Beschaffenheit der Wahlumschläge auf den Fall der Gruppenwahl übertragen.

Zu Artikel 4 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Verordnung am Tag nach der Verkündung. Die aufgrund des Betriebsrätemodernisierungsgesetzes erfolgten Änderungen der Vorschriften im Betriebsverfassungsgesetz über das Wahlverfahren, die mit dieser Verordnung nachvollzogen werden, müssen unmittelbar nach der Verkündung in Kraft treten.